

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

KATEK SE

Promenadeplatz 12, 80333 München,
Deutschland,

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zu dem Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot

(Pflichtangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und zugleich Delisting-Angebot nach dem Börsengesetz)

der

Kontron Acquisition GmbH

Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning,
Deutschland,

an die Aktionäre

der

KATEK SE

vom 15. April 2024

Aktien der KATEK SE: ISIN DE000A2TSQH7

Eingereichte Aktien der KATEK SE (Bargegenleistung): ISIN DE000A4BGG47

Eingereichte Aktien der KATEK SE (Aktiengegenleistung): ISIN DE000A4BGG39

Angebotsaktien der Kontron AG: ISIN AT0000A0E9W5

Inhalt

Definition	1
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme.....	3
1.2 Stellungnahme von Arbeitnehmern oder einem Betriebsrat der KATEK SE	3
1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme.....	3
1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	4
1.5 Zukunftsbezogene Aussagen.....	4
1.6 Rundungsdifferenzen	5
1.7 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der KATEK SE	5
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE KATEK SE UND DIE KATEK-GRUPPE.....	6
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur und Börsennotierung der KATEK SE	6
2.2 Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe	6
2.2.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe.....	6
2.2.2 Finanzinformationen	7
2.3 Organe.....	7
2.4 Mit der KATEK SE gemeinsam handelnde Personen	7
2.5 Aktionärsstruktur	8
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN.....	9
3.1 Informationen über die Bieterin	9
3.2 Informationen über die Kontron AG und die Kontron-Gruppe	9
3.3 Mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnde Personen.....	10
3.4 Von der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern und mit ihnen jeweils gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene KATEK-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	11
3.4.1 Aktien 11	
3.4.2 Instrumente	11
3.5 Weitere Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	11
3.6 Mögliche zukünftige Erwerbe von KATEK-Aktien	12
3.7 Kontrolle über die KATEK SE	12
4. DELISTING-VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KATEK SE UND DER BIETERIN	13
5. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	14
5.1 Durchführung des Angebots	14

5.2	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	14
5.3	Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	14
5.4	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	14
	5.4.1 <i>Gegenstand des Angebots</i>	14
	5.4.2 <i>Angebotsgegenleistung</i>	14
	5.4.3 <i>Annahmefrist</i>	15
	5.4.4 <i>Verlängerung der Annahmefrist</i>	15
	5.4.5 <i>Angebotsbedingungen</i>	15
5.5	Finanzierung des Angebots	15
	5.5.1 <i>Finanzierungsbedarf</i>	15
	5.5.2 <i>Finanzierungsmaßnahmen</i>	16
	5.5.3 <i>Finanzierungsbestätigung</i>	17
	5.5.4 <i>Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat</i>	17
5.6	Weitere Informationen	17
6.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)	18
6.1	Art und Höhe der Gegenleistung.....	18
6.2	Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Bargegenleistung	18
	6.2.1 <i>Vorerwerbe während der letzten sechs Monate</i>	18
	6.2.2 <i>Drei-Monats-Durchschnittskurs</i>	18
	6.2.3 <i>Sechs-Monats-Durchschnittskurs</i>	19
	6.2.4 <i>Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat</i>	19
6.3	Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Aktiengegenleistung	19
	6.3.1 <i>Liquiditätstest auf Grundlage des OLG Frankfurt-Beschlusses</i>	20
	6.3.2 <i>Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat</i>	20
6.4	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	21
	6.4.1 <i>ParkView Fairness Opinion</i>	21
	6.4.2 <i>Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises</i>	22
7.	BEURTEILUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE KATEK SE, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND NR. 3 WPÜG)	24
7.1	Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft	24
	7.1.1 <i>Künftige Geschäftstätigkeit der KATEK SE</i>	24
	7.1.2 <i>Sitz der KATEK SE</i>	24
	7.1.3 <i>Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der KATEK SE</i>	24
	7.1.4 <i>Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen</i>	24
	7.1.5 <i>Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE</i>	25

7.1.6	Strukturmaßnahmen.....	25
7.1.7	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit.....	26
7.2	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG) und der voraussichtlichen Folgen des Angebots (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG)	26
7.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit KATEK SE.....	26
7.2.2	Sitz der KATEK SE.....	27
7.2.3	Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der KATEK SE.....	27
7.2.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	27
7.2.5	Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE	27
7.2.6	Strukturmaßnahmen.....	28
7.2.7	Delisting	28
7.2.8	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit.....	28
7.2.9	Auswirkungen des Angebots auf die Finanzierung der Gesellschaft.....	29
8.	INTERESSENLAGES DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	30
9.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG).....	31
10.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE AKTIONÄRE DER KATEK SE.....	32
10.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	32
10.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	33
11.	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG	36
	Anlage.....	37

Definition

Aktiengegenleistung	3	KATEK-Konzern	3
Angebot	3	Kontron	12
Angebotsaktien	3	Kontron AG	3
Angebotsgegenleistung	3	Kontron-Aktie	3
Angebotsgesamtkosten	18	Kontron-Aktien	3
Angebotspreis	17	Kontron-Gruppe	12
Angebotsunterlage	3	Kontron-Konzern	12
Annahmefrist	17	Maximale Bargegenleistung	18
Aufsichtsrat	4	Maximale Lieferverpflichtung	18
BaFin	3	MESZ	5
Bargegenleistung	3	MEZ	5
Bieterin	3	Mindestbargegenleistung	20
Börsenhandelstag	5	OLG Frankfurt-Beschluss	22
Delisting	3	ParkView	23
Delisting-Antrag	15	ParkView Fairness Opinion	23
Delisting-Vereinbarung	3	Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot	3
Deutschland	3	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	21
Drei-Monats-Durchschnittskurs	20	Stellungnahme	4
DVO	22	Tochterunternehmen	5
EUR	5	Transaktionskosten	18
Gesellschaft	3	Vorerwerbspreis	20
KATEK	3	Vorerwerbszeitraum	13
KATEK SE	3	Vorstand	4
KATEK-Aktie	3	WpÜG	3
KATEK-Aktien	3	Zentrale Abwicklungsstelle	4
KATEK-Aktionär	3	Zielgesellschaft	3
KATEK-Aktionäre	3		
KATEK-Gruppe	3		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Kontron Acquisition GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ismaning, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 288950 („**Bieterin**“), hat am 15. April 2024 eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) („**Angebotsunterlage**“) für ihr Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot an die Aktionäre der KATEK SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284, Geschäftsanschrift: Promenadeplatz 12, 80333 München, Deutschland, („**KATEK SE**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Zielgesellschaft**“, und zusammen mit ihren jeweiligen konsolidierten Tochterunternehmen „**KATEK**“, „**KATEK-Gruppe**“ oder „**KATEK-Konzern**“) gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht (das „**Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot**“ oder das „**Angebot**“).

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der KATEK SE mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie (ISIN DE000A2TSQH7) einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen (jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft einzeln eine „**KATEK-Aktie**“ und gemeinsam die „**KATEK-Aktien**“), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie („**Bargegenleistung**“) oder alternativ (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) nach Wahl des Aktionärs der KATEK SE gegen Tausch von jeweils Stück drei (3) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Kontron AG mit Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m („**Kontron AG**“), mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Kontron AG von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie (ISIN AT0000A0E9W5) einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, (jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft einzeln eine „**Kontron-Aktie**“ und gemeinsam die „**Kontron-Aktien**“) gegen Stück vier (4) KATEK-Aktien (entsprechend Stück 0,75 Kontron-Aktien für jede KATEK-Aktie) („**Aktiengegenleistung**“; Bargegenleistung und Angebotsgegenleistung gemeinsam die „**Angebotsgegenleistung**“).

Das Angebot richtet sich an alle Inhaber von KATEK-Aktien (zusammen „**KATEK-Aktionäre**“ und jeder einzeln „**KATEK-Aktionär**“), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen KATEK-Aktien.

Die KATEK-Aktionäre können in Bezug auf einen Teil ihrer KATEK-Aktien zwischen der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung wählen. Da die Anzahl der im Rahmen der Aktiengegenleistung insgesamt zur Verfügung stehenden Kontron-Aktien auf Stück 2.100.000 begrenzt ist („**Angebotsaktien**“), hängt der Teil an KATEK-Aktien, für den der einzelne KATEK-Aktionär die Aktiengegenleistung wählen kann, von der Anzahl insgesamt für die Aktiengegenleistung eingereichten KATEK-Aktien ab.

Die KATEK SE und die Bieterin haben im Hinblick auf das Angebot am 18. März 2024 eine Vereinbarung im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der KATEK SE („**Delisting-Vereinbarung**“) abgeschlossen, in der sich die Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen verpflichtet hat, gemäß § 39 Abs. 2 BörsG den Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktie zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Delisting**“) zu beantragen. Um dem Vorstand der Zielgesellschaft eine entsprechende Antragstellung an die Frankfurter Wertpapierbörse zu ermöglichen, hat sich die Bieterin in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, das nach § 35 WpÜG notwendige Übernahmeangebot zugleich auch als Delisting-Erwerbsangebot auszugestalten und insoweit den über ein Pflichtangebot nach den §§ 35 ff. WpÜG hinausgehenden Anforderungen nach § 39 BörsG Rechnung zu tragen.

Laut Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage hat die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) die Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. April 2024 gestattet. Die Bieterin hat darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) weder erfolgt noch beabsichtigt sind. KATEK-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die in Folge der Annahme des Angebots zu Stande kommenden Verträge unterliegen alle ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage durch Bekanntgabe im Internet unter www.katek-angebot.de veröffentlicht.

Außerdem werden Exemplare der Angebotsunterlage nach Angabe der Bieterin zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München (Anfragen per Telefax an +49 89 545438820 oder per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) bereitgehalten.

Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Zentralen Abwicklungsstelle ist am 15. April 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der KATEK SE (der „**Vorstand**“) am 15. April 2024 von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat daraufhin am selben Tag die Angebotsunterlage unverzüglich dem Aufsichtsrat der KATEK SE (der „**Aufsichtsrat**“) sowie dem zuständigen Konzernbetriebsrat der Gesellschaft übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben hiermit in Bezug auf das Angebot gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG die folgende gemeinsame Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) ab, die von beiden Gremien am 23. und 24. April 2024 unabhängig voneinander beschlossen wurde. Der Beschluss wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig gefasst, wobei sich (i) im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstand eines seiner Mitglieder infolge von potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand der Kontron AG sowie (ii) im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats eines seiner Mitglieder infolge von potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Kontron AG jeweils der Stimme enthalten und an den entsprechenden Beratungen nicht teilgenommen hat und (iii) ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats an den entsprechenden Beratungen zwar teilgenommen, jedoch sich bei der Abstimmung enthalten hat, da er als selbständiger Berater die Bieterin auch bei diesem Angebot beraten hat (siehe dazu auch Ziffer 8 dieser Stellungnahme). Die Kontron AG hält 100 % der Geschäftsanteile an der Kontron Beteiligungs GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 257908, welche wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Den KATEK-Aktionären wird die vollständige Lektüre sowohl der Angebotsunterlage als auch dieser Stellungnahme empfohlen.

In Bezug auf die nachfolgende Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE als Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschieden, eine solche gemeinsame Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich darüber hinaus entschlossen, eine Empfehlung zur Annahme des Angebots an die KATEK-Aktionäre abzugeben.

1.2 Stellungnahme von Arbeitnehmern oder einem Betriebsrat der KATEK SE

Die KATEK SE hat einen Konzernbetriebsrat. Der Konzernbetriebsrat der KATEK SE hat dem Vorstand keine eigene Stellungnahme übermittelt, so dass der Vorstand seiner Stellungnahme keine solche Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG beifügen konnte.

1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Vermutungen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe dazu auch Ziffer 1.5 dieser Stellungnahme) und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Beschlussfassung und Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen und geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Die Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der KATEK SE verpflichten sich – über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus – zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit München, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zur Zeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit („MEZ“) oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“), soweit nichts anderes angegeben ist.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Finanzkennzahlen, wie die Umsatzerlöse und das EBITDA (wie jeweils unter Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme definiert) werden entsprechend den jeweiligen Definitionen im Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr der KATEK SE (abrufbar unter <https://katek-group.de/berichte/> verwendet. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Währungsangaben in Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zu der Bieterin und über das Angebot beruhen in erster Linie auf in der Angebotsunterlage enthaltenen sowie unter Umständen ergänzend auf öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffern 3, 5 und 7.1 dieser Stellungnahme wiedergegebenen Angaben. Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben, soweit sie nicht die KATEK SE betreffen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder die Umsetzung von Zielen oder Absichten der Bieterin zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen (ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage) darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten und Einschätzungen der Bieterin nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlichte Absichten könnten dementsprechend nicht oder anders umgesetzt werden.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Angebotsunterlage wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot beziehungsweise die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots beziehungsweise der Angebotsunterlage übernehmen. Entsprechendes gilt für sonstige Informationen, die die Bieterin unter www.katek-angebot.de veröffentlicht bzw. dort zum Abruf bereitstellt.

1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie alle eventuellen weiteren Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/aktie/pflichtangebot-und-delisting-erwerbsangebot/> veröffentlicht. Die Stellungnahme wird außerdem von der KATEK SE unter ihrer Geschäftsanschrift, Promenadeplatz 12, 80333 München, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Stellungnahme und eventuelle zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

1.5 Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie „sollte“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“, „glauben“, „planen“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Auch wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat der KATEK SE davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Auch kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu

berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die KATEK SE ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der KATEK SE mit sich bringt, sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die KATEK SE einwirken, wesentlich von den getätigten zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

1.6 Rundungsdifferenzen

Die Zahlen in dieser Stellungnahme sind kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Veränderungen, einschließlich prozentualer Veränderungen, werden auf der Grundlage der in dieser Stellungnahme dargestellten Zahlen berechnet und kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Aufgrund von Rundungseffekten können die aggregierten Zahlen in Tabellen von den gezeigten Gesamtsummen abweichen, und die aggregierten Prozentsätze entsprechen möglicherweise nicht 100,00 %. Darüber hinaus können gerundete Summen und Zwischensummen geringfügig von den ungerundeten Zahlen abweichen, die an anderer Stelle in dieser Stellungnahme dargestellt sind.

1.7 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der KATEK SE

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage, einschließlich deren Anlagen sowie etwaiger Änderungen, maßgeblich sind. Die in der Stellungnahme enthaltenen Wertungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates binden die KATEK-Aktionäre nicht. Vielmehr obliegt es jedem KATEK-Aktionär in eigener Verantwortung, unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (insbesondere seiner persönlichen steuerlichen Situation), der für ihn persönlich geltenden Rechtsvorschriften und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Börsenpreises und des Handelsvolumens der KATEK-Aktie eine eigene Einschätzung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage und nicht verpflichtet sind zu überprüfen, ob die KATEK-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. KATEK-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob die Annahme des Angebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel Sicherungsrechte an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch bei ihrer Empfehlung berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen. KATEK-Aktionäre sollten daher die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Information enthält (siehe dazu insbesondere Ziffer 1.1 und Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines KATEK-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot und empfehlen den KATEK-Aktionären, gegebenenfalls individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Die Bieterin hat in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage unter anderem darauf hingewiesen, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattung der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat machen daher darauf aufmerksam, dass das Angebot dementsprechend nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein wird und von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen wurde.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE KATEK SE UND DIE KATEK-GRUPPE

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur und Börsennotierung der KATEK SE

Die KATEK SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 245284 eingetragene Societas Europaea (SE) mit Sitz in München, Deutschland. Die Hauptverwaltung der KATEK SE befindet sich in Promenadeplatz 12, 80333 München, Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens der KATEK SE ist der Erwerb, das Halten, Verwalten, die Leitung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. Die Gesellschaft kann sich auch darauf beschränken Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. Die Gesellschaft kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf die operative Tätigkeit in den vorgenannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selber ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Das Geschäftsjahr der KATEK SE entspricht dem Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beträgt das Grundkapital der KATEK SE EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es besteht lediglich eine Aktiegattung. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Die KATEK SE hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine KATEK-Aktien als eigene Aktien. Im Übrigen wird auf die detaillierte und zutreffende Beschreibung der Kapitalverhältnisse der KATEK SE unter Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die KATEK-Aktien sind unter der ISIN DE000A2TSQH7 zum Handel im regulierten Markt und im Teilsegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA® gehandelt (Börsensymbol: KTEK). Darüber hinaus werden die KATEK-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange gehandelt.

Die Hauptversammlung der KATEK SE hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

2.2 Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe

2.2.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe

KATEK versteht sich als End-to-End-Dienstleister für High-Value-Elektronik und ist nach eigener Einschätzung eines der am schnellsten wachsenden Elektronikunternehmen in Europa. Das Leistungsspektrum deckt den gesamten Produktlebenszyklus ab: Von der Entwicklung der Soft- und Hardware über erste Prototypen der elektronischen Baugruppen und der Fertigung bis hin zur anschließenden Begleitung des Prozesses beim Kunden, inklusive Logistik, After-Sales und Service-Leistungen. Die Geschäftstätigkeit ist in zwei Segmente unterteilt:

- Das Segment „Electronics“ umfasst die Aktivitäten des Konzerns in Hard- und Software-Entwicklung, Prototyping und Fertigung hochwertiger Elektronik für industrielle Kunden. Es bildet die Herkunft des heutigen KATEK Konzerns.
- Das Segment „Systems & Products“ umfasst die gleichen Wertschöpfungsaktivitäten, zeichnet sich jedoch gegenüber dem Segment „Electronics“ durch verschiedene zusätzliche Merkmale aus, die gesamthaft eine

besondere Werthaltigkeit begründen (High Value Electronics). Zunächst richten sich die in diesem Segment zusammengefassten Aktivitäten auf Zielmärkte, die sich aufgrund eines zugrundeliegenden Megatrends durch besondere Wachstumsraten und -perspektiven auszeichnen. KATEK hat bestehende F&E-Aktivitäten auf diese Zielmärkte ausgerichtet. Heute bietet KATEK in diesen Bereichen eigene Systeme und Produkte an, die sich somit durch eine höhere Wertschöpfungstiefe und eigene IP auszeichnen. Dazu gehören im Wesentlichen die Themen Smart EV Charging, Medical Alert Systems sowie Solar / Renewables.

Die KATEK SE ist die Konzernobergesellschaft der KATEK-Gruppe und verfügt als Management Holding über keine eigene operative Geschäftstätigkeit, sondern übernimmt gleichermaßen Führungs- und Dienstleistungsfunktionen für die gesamte Gruppe. Ihre Aktivitäten erstrecken sich neben der strategischen Führung und Finanzierung der operativen Einzelgesellschaften im Wesentlichen auf die Erbringung von kaufmännischen Leistungen (u. a. Personalverwaltung, Konzernkommunikation, Recht und Steuern, IT, Rechnungswesen und Controlling und Internal Audit und Riskmanagement).

2.2.2 Finanzinformationen

Nach den der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 vorliegenden vorläufigen Zahlen hat der KATEK-Konzern im abgelaufenen Geschäftsjahr die Umsatzerlöse um rund 15 % auf EUR 782,8 Mio. steigern können.

Das Konzernergebnis der KATEK-Gruppe für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr beträgt nach diesen vorläufigen Zahlen TEUR -416, das Konzern-EBITDA für den gleichen Zeitraum TEUR 41.879.

Die Geschäftsberichte und weiteren Finanzberichte sind auf der Internetseite der KATEK SE unter <https://katek-group.de/berichte/> veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat machen darauf aufmerksam, dass die KATEK SE zukünftig – abhängig vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung der Aktien der KATEK SE zum regulierten Markt – nicht mehr der Finanzpublizität gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („BörsO FWB“) unterliegen wird und fortan lediglich Konzernjahresabschlüsse bzw. Einzelabschlüsse in Erfüllung der handelsrechtlichen Publizitätspflichten veröffentlichen wird. Sollte das Delisting, wie derzeit vorgesehen (siehe dazu unter Ziffer 7.7 dieser Stellungnahme), vor dem 31. Mai 2024 vollzogen werden, wird die Gesellschaft daher keine Quartalsmitteilung zum 31. März 2024 und auch keinen Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024 mehr veröffentlichen.

2.3 Organe

Der Vorstand der KATEK SE besteht nach ihrer Satzung aus einer oder aus mehreren Personen, wobei der Vorstand auch dann aus einer Person bestehen kann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3,0 Mio. beträgt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Auch stellvertretende Vorstandsmitglieder können bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Gegenwärtig sind die Mitglieder des Vorstands Hannes Niederhauser (Vorsitzender) sowie Dr. Johannes Fues.

Der Aufsichtsrat der KATEK SE besteht nach ihrer Satzung aus vier Mitgliedern. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an:

- Claudia Badstöber (Vorsitzende)
- Dieter Gauglitz (Stellvertreter)
- Prof. Dr. Constanze Chwallek
- Christoph Öfele

Claudia Badstöber ist gegenwärtig Vorsitzende des Aufsichtsrats der Kontron AG.

Zu den Absichten der Bieterin im Hinblick auf eine Zusammensetzung der Organe nach Vollzug des Angebots siehe auch unter Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage bzw. Ziffer 7.1.5 dieser Stellungnahme.

2.4 Mit der KATEK SE gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der KATEK SE gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG wird auf die Angaben in Ziffer 6.4 in Verbindung mit Anlage 2 der Angebotsunterlage verwiesen, die der Bieterin von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden und die auch derzeit noch zutreffend sind.

Darüber hinaus sind auch die Bieterin, die Weiteren Kontrollerwerber (wie unter Ziffer 3.7 dieser Stellungnahme definiert) sowie die in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften angabegemäß mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die entsprechenden Angaben nicht überprüfen können.

2.5 Aktionärsstruktur

In der folgenden Tabelle sind die direkten wesentlichen Aktionäre („**Wesentliche Aktionäre**“) der KATEK SE zum Datum dieser Stellungnahme auf der Grundlage der bei der Emittentin eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 40 WpHG aufgeführt. Nach diesen Mitteilungen halten folgende Aktionäre zum Datum dieser Stellungnahme 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus Aktien, die von ihnen gehalten werden oder ihnen gemäß § 34 WpHG zuzurechnen sind:

Aktionär (letztlich kontrollierende Person)	Aktien	
	(in #)	(in %) ¹
Kontron Acquisition GmbH	8.587.138	59,44
Morgan Stanley & Co. International plc	851.627	5,90
Samson Rock Event Driven Master Fund	822.638	5,69
Squarepoint Diversified Partners Fund Ltd	731.140	5,06
grosso tec AG	578.578	4,01*
UBS Group AG	460.785	3,19
Rainer Koppitz	434.116	3,01
	12.466.022	
Streubesitz ²	1.979.665	13,70
Gesamt	14.445.687	100,00

* Der mit Stimmrechtsmitteilung vom 5. Mai 2021 gemeldete Anteil von 4,37 % der Stimmrechte bezog sich noch auf ein Grundkapital von EUR 13.241.880 und wurde für Zwecke dieser Darstellung bezogen auf das aktuelle Grundkapital von EUR 14.445.678 umgerechnet.

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der KATEK SE eine Stimme. Soweit Aktien von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, was derzeit nicht der Fall ist, vermitteln diese der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht und gewähren keinen Anspruch auf Dividende.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in Ziffer 5 der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher insgesamt keine Gewähr.

3.1 Informationen über die Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 288950. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, Deutschland. Die Bieterin wurde am 10. Oktober 2023 gegründet und am 28. November 2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Der im Gesellschaftsvertrag der Bieterin angegebene Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen für eigene Rechnung, insbesondere Konzernunternehmen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese verbundenen Unternehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten. Die Bieterin ist mithin eine reine Beteiligungsgesellschaft. Als Beteiligungsgesellschaft hat sie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt Stück 8.587.138 Aktien der KATEK SE übernommen und hält damit unmittelbar ca. 59,44 % der Stimmrechte der KATEK SE.

Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. (EUR 25.000,00, entsprechend 100,0 % des Stammkapitals), die sämtlich von der Kontron Beteiligungs GmbH gehalten werden, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Kontron AG ist.

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Michael Riegert. Die Bieterin hat derzeit keine Arbeitnehmer.

3.2 Informationen über die Kontron AG und die Kontron-Gruppe

Die Kontron AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m. Die Geschäftsanschrift lautet: Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich.

Das Geschäftsjahr der Kontron AG entspricht dem Kalenderjahr.

Der im Gesellschaftsvertrag der Kontron AG angegebene Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor. Die Kontron AG ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern sowie der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu dienen, wie insbesondere (a) die Errichtung von in- und ausländischen Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, (b) die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen sowie (c) der Erwerb von ausländischen oder inländischen Unternehmen und deren Gründung sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung und (d) der Abschluss von Unternehmensverträgen.

Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Kontron AG beträgt EUR 63.860.568,00, eingeteilt in Stück 63.860.568 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie. Unterschiedliche Aktiegattungen existieren nicht. Die Kontron AG hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Stück 2.194.111 eigene Aktien. Aus eigenen Aktien stehen der Kontron AG keine Rechte zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren vom Grundkapital in Höhe von EUR 63.860.568,00 daher Stück 61.666.457 Aktien der Kontron AG stimm- und dividendenberechtigt.

Die Kontron-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN AT0000A0E9W5 zugelassen und über das elektronische Handelssystem XETRA® handelbar. Darüber hinaus werden die Kontron-Aktien an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover und Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Kontron-Aktien sind dort in den Freiverkehr einbezogen.

Die Kontron AG ist die oberste Muttergesellschaft der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen „Kontron“, „Kontron-Gruppe“ oder „Kontron-Konzern“). Bei der Kontron-Gruppe handelt es sich um einen internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet-of-Things („IoT“)-Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv, wobei sich die Präsenz in Osteuropa durch den Verkauf eines wesentlichen Teils des IT-Services Geschäftes im Jahr 2022 sehr deutlich reduziert hat. Ursprünglich war die Kontron-Gruppe als S&T Gruppe schwerpunktmäßig als IT-Systemhaus positioniert. Diese Ausrichtung änderte sich zwangsläufig mit dem Verkauf des Großteils des IT-Service Geschäftes. Der aktuelle Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf IoT-Projekten und damit verbundenen Dienstleistungen. Die Kontron AG ist Vorreiter in Sachen IoT und Industrie 4.0 und entwickelt sichere, hochmoderne Lösungen, die Hardware, Software und Services vereinen. Strategie ist die Entwicklung von Eigentechologien im Hard- und vor allem Softwarebereich, um hierdurch im Produkt-, Lösungs- und Serviceportfolio die Wertschöpfung zu erhöhen. Die weiteren 23 Länder, in denen die Kontron AG tätig ist, werden durch Tochtergesellschaften abgedeckt.

Entsprechend den Portfolioschwerpunkten der Kontron-Gruppe ist die Kontron AG in nachfolgende Segmente unterteilt:

- „Europe“: In dem Segment „Europe“ bündelt die Kontron-Gruppe ihre Aktivitäten zur Entwicklung sicherer Lösungen zur Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Middleware und Services in Europa. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Produkte (Eigentechologien) und Lösungen der Kontron-Gruppe für die Märkte industrielle Automatisierung, Medizintechnik, Connectivity- und Kommunikationslösungen sowie Smart Energy. Zusätzlich wird das verbliebene IT-Services Geschäft in Österreich, Ungarn und Rumänien zur Servicierung und Unterstützung des IoT in diesem Segment ausgewiesen.
- „Global“: In dem Segment „Global“ wird „IoT Solutions America“ sowie das Geschäft der Kontron-Gruppe in Asien ausgewiesen.
- „Software + Solutions“: In dem Segment „Software + Solutions“ stellt die Kontron-Gruppe ihre Softwarelösungen zur Automatisierung sowie die Lösungen für Hochgeschwindigkeitszüge dar.

Organe der Kontron AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Hannes Niederhauser (CEO),
- Dr. Clemens Billek (CFO) und
- Michael Riegert (COO).

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Kontron AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht mithin ausschließlich aus Anteilseignervertretern. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Claudia Badstöber (Aufsichtsratsvorsitzende),
- Bernhard Chwatal (1. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Vorsitzender des Prüfungsausschusses),
- Steve Chu (2. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender),
- Joe Fijak und
- Yolanda Wu.

Weitere Informationen zur Kontron AG nach § 2 Nr. 2 WpÜG-AngebV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Art. 1 Abs. 5 lit. e) der EU-Prospektverordnung und in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 sind in Anlage 4 der Angebotsunterlage enthalten.

3.3 Mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnde Personen

Die Kontron AG hält 100 % der Geschäftsanteile an der Kontron Beteiligungs GmbH, die wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Die Kontron AG übt daher einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin aus. Daher ist die Bieterin nach § 2 Abs. 6 WpÜG in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB mittelbares Tochterunternehmen der Kontron AG. Die Kontron AG gilt damit als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften, insbesondere die Kontron Beteiligungs GmbH, sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie Tochterunternehmen der Kontron AG im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind.

Die Bieterin verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar über Stimmrechte aus Stück 8.587.138 KATEK-Aktien, d. h. rund 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der KATEK SE. Somit gelten die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen, die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgelistet werden, ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollern gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.4 Von der Bieterin und den Weiteren Kontrollern und mit ihnen jeweils gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene KATEK-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

3.4.1 Aktien

Nach den in Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage zum Datum ihrer Veröffentlichung enthaltenen Angaben verfügt die Bieterin unmittelbar über Stimmrechte aus Stück 8.587.138 der insgesamt Stück 14.445.687 von der KATEK SE ausgegebenen Aktien. Das entspricht rund 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Die mit der Bieterin nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage gemeinsam handelnden Personen halten nach den Angaben in der Angebotsunterlage unmittelbar keine KATEK-Aktien. Der Kontron AG und der Kontron Beteiligungs GmbH werden aber die von der Bieterin gehaltenen Stück 8.587.138 KATEK-Aktien und die Stimmrechte aus diesen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten angabegemäß weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollern noch die mit der Bieterin bzw. den Weiteren Kontrollern jeweils gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage KATEK-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren mit KATEK-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

3.4.2 Instrumente

Zudem halten angabegemäß weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollern noch die mit der Bieterin bzw. den Weiteren Kontrollern jeweils gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Instrumente betreffend KATEK-Aktien und damit verbundene Stimmrechte der Zielgesellschaft, die nach den §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

3.5 Weitere Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor der am 29. Februar 2024 erfolgten Veröffentlichung der Kontrollen nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 WpÜG und seit der vorbezeichneten Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. April 2024 (zusammen der „Vorerwerbszeitraum“) hat die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Aktien und Stimmrechte der Zielgesellschaft ausweislich der Angaben in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage wie folgt erworben:

Erwerbsform	Datum der Gutschrift auf einem Depot der Bieterin	Zahl der gekauften KATEK-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR je KATEK-Aktie
Kauf	29. Februar 2024	8.587.138	15,00

Insgesamt kam es damit im Vorerwerbszeitraum zu einem Erwerb von insgesamt Stück 8.587.138 KATEK-Aktien, d. h. rund 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der KATEK SE, durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen, wobei der höchste gezahlte Kaufpreis EUR 15,00 je KATEK-Aktie betrug.

Darüber hinaus haben angabegemäß weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollern noch jeweils mit ihnen gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum Aktien an der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

3.6 Mögliche zukünftige Erwerbe von KATEK-Aktien

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage auch weiterhin, direkt oder indirekt weitere Aktien der KATEK SE außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. In Einklang mit der deutschen Marktpraxis würde die Bieterin oder ein im Auftrag der Bieterin handelnder Dritter in diesem Fall gegebenenfalls weitere Aktien der KATEK SE außerhalb des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich vor oder während des Zeitraums, in dem das Angebot angenommen werden kann, direkt oder indirekt erwerben oder entsprechende Vereinbarungen über den Erwerb abschließen. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 39, 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter www.katek-angebot.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darunter liegen. Erwerbe weiterer Aktien mit Kaufpreisen, die wertmäßig höher sein würden als der Angebotspreis, werden von der Bieterin ausgeschlossen, so dass sich der in Ziffer 4.1.1 der Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis nicht um einen Unterschiedsbetrag erhöhen wird (§§ 39, 31 Abs. 4 WpÜG).

3.7 Kontrolle über die KATEK SE

Die Bieterin hat am 29. Februar 2024 gemäß ihrer Veröffentlichung vom selben Tag durch den außerbörslichen Vollzug eines Aktienkaufvertrags vom 18. Januar 2024 den Erwerb von Stück 8.587.138 von insgesamt Stück 14.445.687 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der KATEK SE mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie die Kontrolle im Sinne von § 35 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WpÜG über die KATEK SE erlangt. Die Bieterin hält damit unmittelbar 8.587.138 Stimmrechte von insgesamt 14.445.687 Stimmrechten der KATEK SE, was einem Stimmrechtsanteil von 59,44 % entspricht.

Gleichzeitig mit der Kontrollerlangung durch die Bieterin haben auch die Kontron Beteiligungs GmbH und die Kontron AG infolge von Stimmrechtszurechnungen die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt (die „**Weiteren Kontrollerwerber**“). Die Kontron AG hält 100 % der Geschäftsanteile an der Kontron Beteiligungs GmbH, welche wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Sowohl die Kontron AG als auch die Kontron Beteiligungs GmbH halten unmittelbar keine Aktien an der KATEK SE. Ihnen werden aber die Stimmrechte der Bieterin aus Stück 8.587.138 Stückaktien an der KATEK SE nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG in voller Höhe zugerechnet, was einem Stimmrechtsanteil von circa 59,44 % entspricht. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024 durch die Bieterin erfolgte zugleich im Namen der Weiteren Kontrollerwerber.

Die Bieterin hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung der Kontron Beteiligungs GmbH sowie der Kontron AG erfüllt. Das Angebot erfolgte deshalb auch pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung für die Kontron Beteiligungs GmbH sowie für die Kontron AG, die beide selbst kein gesondertes Pflichtangebot veröffentlichen werden.

4. DELISTING-VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KATEK SE UND DER BIETERIN

Die Gesellschaft und die Bieterin haben am 18. März 2024 eine Delisting-Vereinbarung unterzeichnet, in der bestimmte Aspekte des angestrebten Delistings geregelt sind.

Gesellschaft und Bieterin halten darin zunächst ihre Einigkeit darüber fest, dass die Zulassung der Aktien der KATEK SE zum Handel im regulierten Markt nicht mehr angemessen und ein Delisting im Interesse der Gesellschaft ist. Die Bieterin verpflichtet sich daher der Gesellschaft gegenüber in der Delisting-Vereinbarung, das infolge der Kontrollerlangung notwendige Pflichtangebot gemäß den Erfordernissen des WpÜG zugleich als ein für Zwecke des Delistings gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 BörsG erforderliches Abfindungsangebot an die Aktionäre der KATEK SE auszugestalten. Dieses darf insbesondere nicht von Bedingungen abhängig sein, und die Angebotsgegenleistung muss den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG mindestens genügen. Mit der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die KATEK SE in der Lage ist, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Aktien der KATEK SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Delisting-Antrag**“) zu stellen.

Die Parteien sind sich in der Delisting-Vereinbarung ferner darin einig, dass das Delisting im Einklang mit zeitlichen Vorgaben der BaFin (hinsichtlich des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin) oder der Frankfurter Wertpapierbörse (hinsichtlich des Delistings auf Antrag der Zielgesellschaft) so bald wie möglich nach Stellung des Delisting-Antrags wirksam werden soll, spätestens aber kurz nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots.

Für den Fall der Veröffentlichung einer von der BaFin gestatteten Angebotsunterlage zum Zwecke der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der KATEK SE, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterin sowie ihrer organschaftlichen Pflichten, einschließlich der Anforderungen der sogenannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG), in der Delisting-Vereinbarung gegenüber der Bieterin dazu verpflichtet, vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit,

- den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen,
- das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot im Rahmen und unter Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen,
- (vorbehaltlich der Angemessenheit der Gegenleistung) den KATEK-Aktionären zu empfehlen, ihre KATEK-Aktien in das Delisting-Erwerbsangebot einzureichen, und
- gemeinsam mit der Bieterin alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Delisting zu ergreifen; ohne hierauf beschränkt zu sein, umfasst das auch die Verhinderung von, die Verteidigung gegen und die Beseitigung oder die Behebung von tatsächlichen, voraussichtlichen oder angedrohten Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Anordnungen, Urteilen, Verfügungen, Entscheidungen oder ähnlichen Maßnahmen, von denen bei vernünftiger Betrachtung zu erwarten ist, dass sie das Delisting verzögern, behindern, verhindern, untersagen oder anderweitig verbieten oder rechtswidrig machen würden.

Die entsprechenden Verpflichtungen des Vorstands entfallen unter bestimmten Umständen. Die Delisting-Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Zusammenhang mit dem möglichen Delisting den Abschluss der Delisting-Vereinbarung am 18. März 2024 nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung jeweils einstimmig beschlossen bzw. dem Abschluss zugestimmt.

5. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

5.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines Pflichtangebots in Kombination mit einem Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot mit alternativem Tauschangebot) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener KATEK-Aktien nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngebotsVO“) sowie zusätzlich dem BörsG durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durch die Bieterin vorgenommen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. Die Bieterin fordert daher die KATEK-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- oder kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, auf, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE schließen sich dieser Aufforderung an.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

5.2 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen über das Angebot, die in der Angebotsunterlage enthalten sind und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat für diese Stellungnahme von Bedeutung sind, zusammengefasst, so dass die Darstellung möglicherweise unvollständig und nicht abschließend ist. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die KATEK-Aktionäre auf die entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass es jedem KATEK-Aktionär in eigener Verantwortung obliegt, die Angebotsunterlage ausreichend zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

5.3 Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat gemäß ihrer Veröffentlichung vom 29. Februar 2024 die Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß §§ 35 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Weiter hat sich die Bieterin gemäß ihrer Veröffentlichung vom 18. März 2024 aufgrund Abschlusses einer Delisting-Vereinbarung mit der Zielgesellschaft dazu entschlossen, ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gem. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu unterbreiten. Die Veröffentlichungen sind im Internet unter www.katek-angebot.de abrufbar. Durch die Nennung dieser Adressangabe machen sich Vorstand und Aufsichtsrat die dort abrufbaren Dokumente und Informationen ausdrücklich nicht zu eigen.

5.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KATEK SE mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE000A2TSQH7) einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.

5.4.2 Angebotsgegenleistung

Als Gegenleistung für den Erwerb der KATEK-Aktien bietet die Bieterin die Bargegenleistung und alternativ (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften), nach Wahl des jeweiligen

KATEK-Aktionärs, die Aktiengegenleistung an. Die KATEK-Aktionäre können in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer KATEK-Aktien zwischen der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung wählen.

5.4.2.1 Bargegenleistung

Als Bargegenleistung bietet die Bieterin die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie („Angebotspreis“) an.

5.4.2.2 Aktiengegenleistung

Als Alternative (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) bietet die Bieterin nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, Stück drei (3) Angebotsaktien im Tausch für Stück vier (4) KATEK-Aktien, d. h. Stück 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie, als Aktiengegenleistung an.

5.4.3 Annahmefrist

Die Frist, während der das Angebot angenommen werden kann, begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. April 2024 und endet voraussichtlich am 13. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich etwaiger sich nach den Vorschriften des WpÜG ergebenden und unter Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beschriebener Verlängerungen, wird in der Angebotsunterlage und in dieser Stellungnahme als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Die Durchführung des Angebots bei Annahme innerhalb der Annahmefrist ist in Ziffer 12 der Angebotsunterlage detailliert beschrieben.

5.4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 27. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), enden.

Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage enthält eine Erläuterung weiterer Fälle einer Verlängerung der Annahmefrist, namentlich im Falle eines konkurrierenden öffentlichen Angebots durch einen Dritten sowie der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot und im Zeitraum ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum Ablauf der Annahmefrist.

Die KATEK SE hat ihre ursprünglich für 20. Juni 2024 geplante ordentliche Hauptversammlung 2024 vor dem Hintergrund der Kontrollerrlangung der Bieterin, das hieraus resultierende Pflichtangebot sowie dessen Ausgestaltung auch als Delisting-Erwerbsangebot und im Hinblick auf die im Falle einer erfolgreichen Durchführung des Angebots geänderte Aktionärsstruktur auf einen Zeitpunkt nach Abwicklung des Angebots verschoben und plant diese nun für den 28. Juni 2024.

5.4.5 Angebotsbedingungen

Wie unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage ausgeführt, steht das Angebot – wie auch von § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG vorausgesetzt – unter keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit den dies annehmenden KATEK-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen. Die Bieterin führt dabei auch aus, dass im Zusammenhang mit dem Angebot auch keine behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren mehr erforderlich sind.

5.5 Finanzierung des Angebots

Die Finanzierung des Angebots wird in Ziffer 14 der Angebotsunterlage beschrieben, deren wesentlicher Inhalt auch nachstehend wiedergegeben wird.

5.5.1 Finanzierungsbedarf

In Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage wird von der Bieterin zum Finanzierungsbedarf wie folgt ausgeführt:

Insgesamt sind derzeit 14.445.687 KATEK-Aktien ausgegeben. Davon hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits 8.587.138 KATEK-Aktien, somit umfasst das Angebot die noch verbleibenden 5.858.549 KATEK-Aktien.

Sollte das Angebot im höchstmöglichen Umfang angenommen werden, müsste die Bieterin 5.858.549 KATEK-Aktien erwerben.

- Würde das Angebot für alle derzeit noch ausgegebenen und nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 5.858.549 KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung angenommen werden, würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber allen annehmenden KATEK-Aktionären auf EUR 87.878.235,00 belaufen (die „**Maximale Bargegenleistung**“) (basierend auf der Bargegenleistung von EUR 15,00 je KATEK-Aktie)
- Da die Aktiengegenleistung für maximal bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien im Tausch gegen die Aktiengegenleistung angeboten wird, müsste die Bieterin - basierend auf einem Umtauschverhältnis von drei (3) Angebotsaktien für je vier (4) KATEK-Aktien – insgesamt 2.100.000 Angebotsaktien liefern (die „**Maximale Lieferverpflichtung**“), um die Aktiengegenleistung an die annehmenden KATEK-Aktionäre erbringen zu können.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Transaktionskosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots (einschließlich des Kontrollerwerbs) in Höhe von schätzungsweise bis zu EUR 0,8 Mio. entstehen werden (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).

Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb von bis zu 5.858.549 KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung benötigen würde, entspräche somit einschließlich der Transaktionskosten maximal EUR 88.678.235,00 (nachfolgend die „**Angebotsgesamtkosten**“).

5.5.2 Finanzierungsmaßnahmen

In Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage wird von der Bieterin hinsichtlich der Finanzierungsmaßnahmen zwischen der Maximalen Bargegenleistung und der Maximalen Lieferverpflichtung differenziert.

Zu den Finanzierungsmaßnahmen betreffend die Maximale Bargegenleistung wird in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage wie folgt ausgeführt:

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung dieses Angebots notwendigen finanziellen Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Maximalen Bargegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen und der Angebotsbedingungen dieses Angebots zur Verfügung stehen werden.

Mit Vertrag vom 22. März 2024 hat die Kontron AG der Bieterin ein Darlehen in Höhe von EUR 89 Mio. gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2029; eine (teilweise) vorzeitige Tilgung ist möglich. Der Zinssatz entspricht dem 3M-EUROBOR + 2 % p.a. Das Darlehen wurde am 25. März 2024 in voller Höhe an die Bieterin ausbezahlt und liegt auf einem Sperrkonto bei der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, so dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung der Angebotsgesamtkosten verfügt.

Zu den Finanzierungsmaßnahmen betreffend die Maximale Lieferverpflichtung wird in Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage wie folgt ausgeführt:

Weiterhin hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die notwendige Anzahl an Kontron-Aktien zur Erfüllung der Maximalen Lieferverpflichtung der Aktiengegenleistung zur Verfügung stehen wird.

Die Aktiengegenleistung wird für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien angeboten. Sofern das Angebot für 2.800.000 KATEK-Aktien im Tausch für die Aktiengegenleistung angenommen wird, müsste die Bieterin insgesamt 2.100.000 Angebotsaktien liefern. Wie unter Ziff. 14.2.2 der Angebotsunterlage dargestellt, hat die Kontron AG sich gegenüber der Kontron Beteiligungs GmbH verpflichtet, nach Aufforderung der Geschäftsführung der Kontron Beteiligungs GmbH bis zu 2.100.000 eigene Kontron-Aktien in die Kapitalrücklage der Kontron Beteiligungs GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzulegen. Die gleiche Verpflichtung ist die Kontron Beteiligungs GmbH gegenüber der Bieterin eingegangen, so dass diese zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots über bis zu 2.100.000 Kontron-Aktien verfügen wird, was der Maximalen Lieferverpflichtung entspricht. Vereinbarungsgemäß kann die Lieferung der Angebotsaktien auch direkt von der Kontron AG auf ein Depot der Abwicklungsstelle erfolgen. Zur Absicherung der Lieferverpflichtung hat die Kontron AG daher ihre Depotbank Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, bei der die Angebotsaktien verwahrt werden, unwiderruflich angewiesen, auf Aufforderung der Bieterin die bis zu 2.100.000 Angebotsaktien direkt auf das Depot der Abwicklungsstelle zu übertragen und die Angebotsaktien bis zum Tag der Aufforderung durch die Bieterin, längstens bis zum 26. Juli 2024, zu sperren, so dass die Kontron AG selbst nicht mehr über die Angebotsaktien verfügen kann. Für den Fall, dass das Angebot für die Aktiengegenleistung für mehr als 2.800.000 KATEK-Aktien

angenommen wird, kommt es zu einer verhältnismäßigen Zuteilung der Angebotsaktien (siehe Ziffer 12.5.3 der Angebotsunterlage).

5.5.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, mit Schreiben vom 25. März 2024 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Bargegenleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigelegt.

5.5.4 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sie Angaben der Bieterin zu den ihr zur Verfügung stehenden Barmitteln bzw. Angebotsaktien weder überprüfen noch anhand ihnen zur Verfügung stehender bzw. öffentlich zugänglicher Unterlagen plausibilisieren können. Unter Zugrundelegung der Ausführung der Bieterin unter Ziffern 14.2.1 und 14.2.2 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat jedoch zu der Einschätzung, dass die Bieterin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nachgekommen ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Barmittel bzw. Angebotsaktien zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 89 Mio. durch Kontron an die Bieterin in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die Finanzierungsbestätigung ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei Unterstellen der darin enthaltenen Annahmen davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

5.6 Weitere Informationen

Die vorstehend unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme genannten Informationen fassen lediglich wesentliche in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen und geben diese nicht vollständig wieder.

Für weitere Informationen und Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen, die im Hinblick auf den Inhalt und die Abwicklung des Angebots maßgeblich ist. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter www.katek-angebot.de verfügbar. Darüber hinaus werden Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 89 545438820 oder per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) als Zentrale Abwicklungsstelle bereitgehalten.

6. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,00 für je eine KATEK-Aktie und alternativ (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften), nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, den Tausch gegen Stück drei (3) Kontron-Aktien für Stück vier (4) KATEK-Aktien an.

6.2 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Bargegenleistung

Die Bargegenleistung muss den Anforderungen an ein Pflichtangebot gemäß dem WpÜG und zugleich den Anforderungen an ein Delisting-Angebot gemäß dem BörsG genügen.

Insofern muss die Bieterin den KATEK-Aktionären für ihre KATEK-Aktien gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV sowie § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG eine angemessene Geldleistung in Euro anbieten (nachfolgend auch die „**Mindestbargegenleistung**“). Dabei darf die Höhe der Mindestbargegenleistung gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AngebV den nach §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV bzw. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

Dementsprechend muss die den KATEK-Aktionären nach WpÜG und BörsG anzubietende Mindestbargegenleistung je KATEK-Aktie mindestens dem höchsten der drei folgenden Werte entsprechen:

6.2.1 Vorerwerbe während der letzten sechs Monate

Gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Person oder deren jeweiligen Tochterunternehmen, gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen (nachfolgend auch der „**Vorerwerbspreis**“).

Die Bieterin hat in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage angegeben, dass sie bzw. mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum KATEK-Aktien wie folgt erworben haben:

Erwerbsform	Datum der Gutschrift auf einem Depot der Bieterin	Zahl der gekauften KATEK-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR je KATEK-Aktie
Kauf	29. Februar 2024	8.587.138	15,00

Die Bieterin hat im Vorerwerbszeitraum insgesamt Stück 8.587.138 KATEK-Aktien (d. h. ca. 59,44 % der Stimmrechte der KATEK SE) außerbörslich zum Preis von EUR 15,00 je KATEK-Aktie erworben.

Darüber hinaus haben angabegemäß weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber noch die mit der Bieterin bzw. den Weiteren Kontrollerwerbern jeweils gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG innerhalb des Vorerwerbszeitraums Aktien an der KATEK SE erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Gesellschaft darüber hinaus auch keine solchen Erwerbe nach für deutsche börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Transparenz- und Publizitätsvorschriften angezeigt wurden und Vorstand und Aufsichtsrat auch sonst nicht bekannt sind. Darüber hinaus können sie die Ausführungen der Bieterin jedoch nicht überprüfen.

Gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zu Vorerwerben während der letzten sechs Monate muss der Wert der den KATEK-Aktionären je KATEK-Aktien anzubietenden Mindestbargegenleistung insoweit EUR 15,00 betragen.

6.2.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Nach § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KATEK-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d. h. im Zeitraum vom 29. November 2023 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).

Gemäß den Angaben unter Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beträgt der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte Durchschnittskurs zum Stichtag des 28. Februar 2024 (dem Tag vor der am 29. Februar 2024 erfolgten Veröffentlichung der Kontrollerlangung) EUR 14,58 je KATEK-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin,

dass sie die Ausführungen der Bieterin nicht überprüfen können, da die BaFin die entsprechenden Angaben nur der Bieterin und nicht auch der KATEK SE mitteilt.

6.2.3 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KATEK-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d. h. im Zeitraum vom 29. August 2023 einschließlich) bis zum 28. Februar 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“).

Gemäß den Angaben unter Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beträgt der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte Durchschnittskurs zum Stichtag des 28. Februar 2024 (dem Tag vor der am 29. Februar 2024 erfolgten Veröffentlichung der Kontrollerlangung) EUR 14,22 je KATEK-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Ausführungen der Bieterin nicht überprüfen können, da die BaFin die entsprechenden Angaben nur der Bieterin und nicht auch der KATEK SE mitteilt.

6.2.4 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der vorstehend genannten zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen und zu bewerten, muss der Wert der den KATEK-Aktionären je KATEK-Aktie anzubietenden Bargegenleistung daher insgesamt mindestens EUR 15,00 betragen und entspricht der Wert der Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 dem Wert der Mindestbargegenleistung je KATEK-Aktie zum relevanten Stichtag. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Wert der Mindestbargegenleistung erfüllt sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Prämie auf den Mindestwert aufgrund des Vorerwerbspreises von EUR 15,00 in der Bargegenleistung dementsprechend nicht enthalten ist.

6.3 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Aktiengegenleistung

Als Alternative (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) bietet die Bieterin nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, Stück drei (3) Angebotsaktien im Tausch für Stück vier (4) KATEK-Aktien, d. h. Stück 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie, als Aktiengegenleistung an.

Eine Gegenleistung in Form von Aktien ist als freiwillige alternative Gegenleistung nach den Bestimmungen des WpÜG und des BörsG zulässig. Die Aktiengegenleistung wird denjenigen KATEK-Aktionären als eine alternative Gegenleistung zur gesetzlich zwingenden Bargegenleistung angeboten, die an der Entwicklung der Kontron AG und der Kontron-Gruppe und den damit verbundenen Geschäftsaktivitäten nach der Integration von KATEK in die Kontron-Gruppe teilhaben wollen.

Das Umtauschverhältnis zwischen den Angebotsaktien und den KATEK-Aktien im Rahmen der Aktiengegenleistung wurde von der Kontron AG und der Bieterin nach alleinigem Ermessen unter Berücksichtigung der Mindestpreisregelungen festgelegt.

Die Aktiengegenleistung muss auch als wahlweise und alternativ angebotene Gegenleistung die wertmäßigen Anforderungen an die Mindestgegenleistung gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG erfüllen. Die Mindestgegenleistung nach § 3 Satz 2 WpÜG-AngebV muss daher mindestens dem in den §§ 4 bis 7 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgelegten Mindestwert entsprechen.

Der Wert der den KATEK-Aktionären anzubietenden Aktiengegenleistung je KATEK-Aktie muss dementsprechend in Übereinstimmung mit dem WpÜG und dem BörsG mindestens dem Drei-Monats-Durchschnittskurs sowie dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktien, also jeweils vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, und mindestens dem Wert einer vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von KATEK-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also mindestens EUR 15,00 je KATEK-Aktie entsprechen.

Die Bieterin bietet Stück drei (3) Angebotsaktien im Tausch für Stück vier (4) KATEK-Aktien, d. h. Stück 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie, als Aktiengegenleistung an.

Zur Bestimmung des Werts der Aktiengegenleistung ist gemäß § 7 WpÜG-AngebV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV der gewichtete inländische Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 7 WpÜG-AngebV i.V.m. § 5 Abs. 3 WpÜG-AngebV der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Kontron-

Aktien während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Absicht, ein Delisting-Erwerbsangebot abzugeben, heranzuziehen.

Die Kontron-Aktien sind ausschließlich zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen (ISIN AT0000A0E9W5). Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 21,52 je Kontron-Aktie. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 20,81 je Kontron-Aktie.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. November 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 21,52 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 16,14 je KATEK-Aktie.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. August 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 20,81 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 15,60 je KATEK-Aktie.

Die Prüfung der Mindestgegenleistung in Bezug auf die Aktiengegenleistung erfolgte hiernach durch die Bieterin unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der Kontron-Aktie vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024. Die weitere Kursentwicklung der Kontron-Aktie seit diesem Zeitpunkt blieb bei der Darstellung des Werts der Aktiengegenleistung je KATEK-Aktie unberücksichtigt.

6.3.1 Liquiditätstest auf Grundlage des OLG Frankfurt-Beschlusses

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG müssen Aktien, die in einem Tauschangebot als Gegenleistung angeboten werden, „liquide“ sein. Das OLG Frankfurt/Main hat in einem Beschluss vom 11. Januar 2021 (Az. WpÜG 1/20) Kriterien definiert, wann eine Tauschaktie als liquide im Sinne von § 31 Abs. 2 WpÜG anzusehen ist (nachfolgend auch der „**OLG Frankfurt-Beschluss**“). Wenn diese Kriterien erfüllt werden, gelten die Angebotsaktien in jedem Fall als liquide.

Der OLG Frankfurt-Beschluss leitet diese Kriterien aus der Definition von „liquiden Aktien“ in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmter Begriffe im Sinne dieser Richtlinie; nachfolgend auch die „**DVO**“) ab. Gemäß dieser Verordnung ist eine Aktie als über einen liquiden Markt verfügend anzusehen, wenn

- die Aktie täglich gehandelt wird;
- die Marktkapitalisierung des Streubesitzes nicht weniger als EUR 500 Mio. beträgt und
- eine der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt ist:
 - die durchschnittliche tägliche Zahl der Handelsgeschäfte liegt nicht unter 500; oder
 - der tägliche Tagesumsatz der Aktie liegt nicht unter EUR 2 Mio.

Wie Ziffer 9.2.4 der Angebotsunterlage näher ausgeführt, hat die Bieterin das Tauschangebot diesem notwendigen Liquiditätstest unterzogen, insbesondere in Bezug auf die Handelbarkeit der Kontron-Aktie, der Marktkapitalisierung des Streubesitzes, der durchschnittlichen täglichen Handelsgeschäfte der Angebotsaktien sowie des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Angebotsaktien. Hiernach überschreitet die Marktkapitalisierung des hypothetischen Streubesitzes den Schwellenwert um 84,7 %, überschreitet die hypothetische Anzahl an täglichen Handelsgeschäften Kontron-Aktien den Schwellenwert um 26,6 % und überschreitet der hypothetische Handelsumsatz mit Kontron-Aktien den Schwellenwert um 7,26 %.

6.3.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der vorstehend genannten zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen und zu bewerten, muss der Wert der den KATEK-Aktionären je KATEK-Aktie anzubietenden Aktiengegenleistung daher insgesamt mindestens EUR 15,00 betragen und liegt der Wert der Aktiengegenleistung in Höhe von rund EUR 15,60 je KATEK-Aktie auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024 damit EUR 0,60 über dem Wert der

Mindestaktiengegenleistung je KATEK-Aktie bzw. liegt der Wert einer Aktiengegenleistung in Höhe von EUR 16,14 je KATEK-Aktie auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerrlangung am 29. Februar 2024 damit EUR 1,14 über dem Wert der Mindestaktiengegenleistung je KATEK-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Wert der Mindestaktiengegenleistung erfüllt sind und die Bieterin hiernach insbesondere auch nicht die weitere Kursentwicklung der Kontron-Aktie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kontrollerrlangung bei der Mindestgegenleistung in Bezug auf die Aktiengegenleistung berücksichtigen musste.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass bezogen auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs einer Kontron-Aktie während der letzten drei bzw. sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerrlangung am 29. Februar 2024 ein Aufschlag von EUR 1,14 bzw. EUR 0,60 auf den Mindestwert in der Aktiengegenleistung dementsprechend enthalten ist. Ob zum Zeitpunkt des Tauschs der Aktien der Gesellschaft in solche der Kontron AG bei Wahl der Aktiengegenleistung eine solcher Aufschlag besteht, hängt von der Kursentwicklung der Aktie der Kontron AG ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Einfluss auf den Börsenkurs der Aktie der Kontron AG und können dessen Entwicklung auch nicht vorhersehen. Rein rechnerisch betrachtet besteht zum Zeitpunkt des Tauschs der Aktien bei Wahl der Aktiengegenleistung, also dem Tausch von vier KATEK-Aktien in drei Kontron-Aktien, nur dann ein Aufschlag auf den Mindestwert von EUR 15,00, wenn zu diesem Zeitpunkt der Börsenkurs der Aktie der Kontron AG über EUR 20,00 je Aktie liegt.

6.4 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit der Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sowie implizit der Höhe der Angebotsgegenleistung für die KATEK-Aktien aus finanzieller Sicht auf der Basis der Angaben der Bieterin der Angebotsunterlage sowie weiterer Aspekte, jeweils auch vor dem Hintergrund der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, auseinandergesetzt und diese und sonstige ihnen in diesem Kontext wesentlich erscheinende Aspekte anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus auch eine Fairness Opinion der ParkView Partners GmbH, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, („ParkView“) („**ParkView Fairness Opinion**“), eingeholt. Vorstand und Aufsichtsrat haben deren Inhalt mit Vertretern von ParkView eingehend diskutiert und bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach jeweils eigenständiger kritischer Würdigung ebenfalls berücksichtigt.

6.4.1 ParkView Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat ParkView als Finanzberater beauftragt, eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des als Gegenleistung je in das Angebot eingelieferter KATEK-Aktie zu zahlenden Angebotspreises sowie der Aktiengegenleistung abzugeben. Der zur Veröffentlichung bestimmte Opinion Letter der ParkView ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Die ParkView Fairness Opinion dient dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat jeweils bei seiner Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen. ParkView hat die von ihr durchgeführte, der ParkView Fairness Opinion zugrundeliegende Analyse der Gesellschaft am 22. April 2024 erläutert und am 23. April 2024 der Gesellschaft den Opinion Letter vorgelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der ParkView Fairness Opinion befasst und diese eingehend mit Vertretern von ParkView erörtert. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die ParkView Fairness Opinion jeweils einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Die Gesellschaft weist weiterhin darauf hin, dass die ParkView Fairness Opinion unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht.

In ihrer Analyse gelangt ParkView zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der ParkView Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, die Bargegenleistung sowie alternativ die Aktiengegenleistung der Bieterin zum Zeitpunkt der Ausstellung der ParkView Fairness Opinion aus finanzieller Sicht angemessen sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ParkView die ParkView Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der im Rahmen des Angebots für die eingelieferten KATEK-Aktien zu leistende Angebotsgegenleistung für die KATEK-Aktionäre abgegeben hat.

Im Rahmen der Erstellung der ParkView Fairness Opinion hat ParkView eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für seine eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in dem ParkView Opinion Letter beschrieben.

In der ParkView Fairness Opinion hat ParkView unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analyse durch ParkView durchgeführt wurde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der ParkView Fairness Opinion und ihres Ergebnisses ihre vollständige Lektüre erforderlich ist.

Der ParkView Fairness Opinion liegen (insbesondere die wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären und regulatorischen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Datums der ParkView Fairness Opinion und die ParkView zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der ParkView Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben.

Die ParkView Fairness Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)) noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf sie als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW herausgegebenen Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) erstellt. Eine Darstellung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung sowie von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die ParkView Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit auf Basis des den KATEK-Aktionären angebotenen Angebotsgegenleistung dient. Die ParkView Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der KATEK-Aktionäre) gerichtet noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der KATEK-Aktionäre) bestimmt. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen ParkView und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zur Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Dritte können aus der ParkView Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der ParkView Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von ParkView zur Beifügung der ParkView des Opinion Letters als Anhang zu der Gemeinsamen Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der KATEK-Aktionäre) gestattet, sich auf die ParkView Fairness Opinion zu berufen oder Rechte daraus herzuleiten. Insbesondere kommt im Zusammenhang mit der Fairness Opinion keine vertragliche Beziehung zwischen ParkView und Dritten zustande. Weder ParkView noch der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die ParkView Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die ParkView Fairness Opinion nicht an die KATEK-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die KATEK-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. ParkView ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin als Finanzberater von KATEK SE tätig. Für die von ParkView in diesem Zusammenhang erstellte ParkView Fairness Opinion erhält ParkView von der KATEK SE ein marktübliches Honorar, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der ParkView Fairness Opinion fällig wurde. Möglicherweise wird ParkView auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der KATEK SE, der Bieterin, deren Gesellschaftern sowie mit den vorgenannten Unternehmen verbundenen Unternehmen gegen entsprechendes Honorar erbringen.

Auf Grundlage eigener Kenntnisse und Erfahrungen haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

6.4.2 Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Bargegenleistung und der angebotenen Aktiengegenleistung für die KATEK-Aktien sorgfältig und umfassend analysiert. Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eigene Einschätzungen vorgenommen und den Inhalt der ParkView Fairness Opinion berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf der Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Erfahrungen von der Plausibilität und Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei den in der ParkView Fairness Opinion beschriebenen Methoden um übliche und international anerkannte Verfahren handelt, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf das Angebot als auch für den Zweck dieser Stellungnahme angemessen sind.

Auf der Grundlage und vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen eigenen Einschätzung der aktuellen Situation und des Entwicklungspotenzials von KATEK halten sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat die Bargegenleistung und die Aktiengegenleistung aus finanzieller Sicht jeweils für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihren jeweiligen Überlegungen insbesondere die Bewertung im Rahmen der ParkView Fairness Opinion berücksichtigt.

Die ParkView Fairness Opinion kommt auf der Grundlage sowie vorbehaltlich der darin jeweils dargelegten Annahmen zu dem Ergebnis, dass die Bargegenleistung und die Aktiengegenleistung für KATEK-Aktionäre aus finanzieller Sicht jeweils angemessen sind.

Auf dieser Grundlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass die Bargegenleistung bzw. die Aktiengegenleistung je KATEK-Aktie für die KATEK-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen sind. Der Angebotspreis bietet den Aktionären zudem die Möglichkeit einer sicheren und zeitnahen Wertrealisierung. Schließlich bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit des Tauschangebots nach eigener Entscheidung der KATEK-Aktionäre grundsätzlich für positiv, da KATEK-Aktionäre damit weiterhin die Möglichkeit haben, börsennotierte und damit handelbare Aktien der neuen Muttergesellschaft der Zielgesellschaft zu erhalten und damit auch an möglichen Wertsteigerungen einer Unternehmensgruppe zu partizipieren, bei der nunmehr die KATEK-Gruppe ein wichtiger Bestandteil geworden ist. Bezogen auf den Börsenkurs der Aktie der Kontron AG zum Zeitpunkt des Tauschs enthält die Aktiengegenleistung jedoch rein rechnerisch gegenüber dem gesetzlichen Mindestwert von EUR 15,00 je KATEK-Aktien keinen Aufschlag bzw. liegt unter diesem Mindestwert, wenn zu diesem Zeitpunkt der Börsenkurs der Aktie der Kontron AG unter EUR 20,00 je Aktie liegt, basierend auf dem angebotenen Tauschverhältnis von vier KATEK-Aktien in drei Kontron-Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beurteilung der Angemessenheit des Werts der Angebotsgegenleistung eigenständig und ohne Rücksicht auf die Vereinbarung aus der Delisting-Vereinbarung, die Absichten der Bieterin bezüglich des Delistings zu unterstützen und bestimmte mit einem Delisting zusammenhängende Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu unterlassen, vorgenommen haben.

7. BEURTEILUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE KATEK SE, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND NR. 3 WPÜG)

Die Ziele und Absichten sowie die geplanten Maßnahmen der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sind in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Angabegemäß haben die Weiteren Kontrollerwerber keine Absichten, die von den unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin abweichen. Dementsprechend wird nachfolgend in diesem Abschnitt aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung teilweise einheitlich nur von Absichten der Bieterin gesprochen.

7.1 Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft

7.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit der KATEK SE

Die Bieterin legt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage zunächst dar, dass sie und die Kontron AG beabsichtigen, weiter eng mit dem Vorstand der KATEK SE zusammenzuarbeiten, um Synergie-Effekte zu erzielen und das gemeinsame Ziel einer Transformation von KATEK-Lösungen in die IoT-Welt umzusetzen.

Die Bieterin und die Kontron AG beabsichtigen, im Rahmen einer internen Umorganisation innerhalb der gesamten Kontron-Gruppe (einschließlich der KATEK SE) die Geschäftsbereiche der KATEK SE in die bestehenden Geschäftsbereiche der Kontron AG zu integrieren und die Segmente der Kontron AG hierdurch teilweise zu erweitern. Insbesondere ist beabsichtigt, das Segment „Software + Solutions“ der Kontron-Gruppe durch den Bereich „GreenTec“ der KATEK SE zu ergänzen.

Des Weiteren beabsichtigen die Bieterin und die Kontron AG, Tochtergesellschaften der KATEK SE mit Gesellschaften der Kontron-Gruppe zu verschmelzen, sofern dies zur Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und zur Erzielung von Synergieeffekten, insbesondere in den Bereichen Verwaltung und IT, sinnvoll erscheint.

Die Bieterin und die Kontron AG beabsichtigen angabegemäß nicht, Betriebsstätten oder wesentliche Unternehmensteile von KATEK zu schließen.

7.1.2 Sitz der KATEK SE

In Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie und die Kontron AG beabsichtigen aus aktueller Sicht, den Sitz und die Hauptverwaltung der KATEK SE von München nach Ismaning (bereits Sitz weiterer Gesellschaften der Kontron-Gruppe) zu verlegen, um Kosten einzusparen und Synergien zu heben. Andere Standortverlegungen oder die Verlegung von Betriebsstätten sind derzeit nicht vorgesehen.

7.1.3 Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der KATEK SE

Gemäß Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Kontron AG keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte von KATEK oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen.

7.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

In Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie und die Kontron AG das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der KATEK SE schätzen und überzeugt sind, dass sich für die Mitarbeiter der KATEK SE auch nach dem Vollzug des Angebots attraktive Perspektiven ergeben werden.

Die Bieterin und die Kontron AG beabsichtigen daher einen Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen nur, sofern und soweit die Profitabilität von Standorten gefährdet ist.

Im Übrigen beabsichtigen die Bieterin und die Kontron AG keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der KATEK SE und keine wesentlichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen.

Die Bieterin und die Kontron AG beabsichtigen angabegemäß auch keine Veränderungen in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen bei der Zielgesellschaft.

7.1.5 Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE

Gemäß Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage ist im Zuge des Erwerbs von 59,44 % der Aktien an der KATEK SE durch die Bieterin das Vorstandsmitglied Rainer-Christian Koppitz aus dem Amt ausgeschieden und wurde Hannes Niederhauser zum neuen Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft bestellt.

Mit dem Vorstandsmitglied Dr. Johannes Fues ist vereinbart, dass dieser mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand der Zielgesellschaft ausscheidet. Dr. Fues hat sein Amt als Vorstandsmitglied daher mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 niedergelegt.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen ferner, im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weiter in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligungshöhe widerspiegelt. Daher ist angabegemäß insbesondere beabsichtigt, die derzeit bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, Claudia Badstöber und Dieter Gauglitz, der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft zur Wahl in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzuschlagen. Das gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied Christoph Öfele soll der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft ebenfalls zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Prof. Dr. Constanze Chwallek bleibe weiterhin gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Hauptversammlung 2028.

7.1.6 Strukturmaßnahmen

7.1.6.1 Unternehmensverträge

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie die Zustimmung zu dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291ff. AktG zwischen der KATEK SE und der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen beschließen. Ein solcher Vertrag müsste eine angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre vorsehen bzw. eine bestimmte Dividende garantieren. Alternativ ist den Aktionären anzubieten, ihre Aktien an der KATEK SE gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin verfolgt angabegemäß nicht die Absicht, einen solchen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag mit KATEK abzuschließen.

7.1.6.2 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie, bezogen auf die Zielgesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) durchführen. Je nach Maßnahme und tatsächlichen Gegebenheiten kann die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person dabei verpflichtet sein, den außenstehenden Aktionären der Zielgesellschaft anzubieten, deren Aktien gegen angemessene Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin verfolgt angabegemäß nicht die Absicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Zielgesellschaft durchzuführen.

7.1.6.3 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage mit dem Angebot zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, die Börsennotierung der KATEK-Aktien nicht vor Ablauf der Annahmefrist zu beenden. Zu diesem Zweck hat sich die KATEK SE in der Delisting-Vereinbarung vom 18. März 2024 verpflichtet, den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen.

7.1.6.4 Squeeze-Out

Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der übrigen Aktien der Zielgesellschaft auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (aktienrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt angabegemäß nicht die Absicht, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

Übernahmerechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 39a ff. WpÜG innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist gerichtlich beantragen, dass ihr die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt angabegemäß nicht die Absicht, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Hält eine Aktiengesellschaft mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so kann diese Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft gemäß § 62 Abs. 1 UmwG auf diese Aktiengesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über den Ausschluss der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt angabegemäß nicht die Absicht, einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

7.1.7 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Die Bieterin und die Kontron AG verfolgen nach Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage mit dem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit als diejenigen, die unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt sind. Insbesondere ist mit dem Angebot keine Änderung des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Kontron AG beabsichtigt. Weder die Bieterin noch die Kontron AG beabsichtigen mit dem Pflichtangebot eine Veränderung bei den Mitgliedern ihrer Geschäftsführungsorgane, den Arbeitnehmern, deren Vertretungen oder den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen. Änderungen in den vorgenannten Bereichen erfolgen stets unabhängig von diesem Pflichtangebot.

Unabhängig von dem Angebot und vorbehaltlich einer Einigung zwischen der Kontron AG und Herrn Dr. Fues sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats der Kontron AG sei beabsichtigt, dass Herr Dr. Fues, der mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand der Zielgesellschaft ausscheiden wird, zum Vorstandsmitglied der Kontron AG bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten.

Mit Ausnahme der durch das Pflichtangebot entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen verfolgen die Bieterin und die Kontron AG angabegemäß keine Absichten hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens und zukünftigen Verpflichtungen.

7.2 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG) und der voraussichtlichen Folgen des Angebots (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG)

Unter Berücksichtigung der in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Regelungen und der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin und der Kontron AG erwarten Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE die folgenden Auswirkungen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz, die Vermögenswerte und die Verpflichtungen der Gesellschaft, die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen, Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE bzw. bewerten diese und die in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin wie folgt:

7.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit KATEK SE

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin und der Kontron AG, weiter eng mit der KATEK SE zusammenzuarbeiten, um Synergie-Effekte zu erzielen und das gemeinsame Ziel einer Transformation von KATEK-Lösungen in die IoT-Welt umzusetzen.

Ferner erkennen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und der Kontron AG an, im Rahmen einer internen Umorganisation innerhalb der gesamten Kontron-Gruppe (einschließlich der KATEK SE) die Geschäftsbereiche der KATEK SE in die bestehenden Geschäftsbereiche der Kontron AG zu integrieren und die Segmente der Kontron AG hierdurch teilweise zu erweitern. Insbesondere nehmen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht positiv zur Kenntnis, das Segment „Software + Solutions“ der Kontron-Gruppe durch den Bereich „GreenTec“ der KATEK SE zu ergänzen.

Die Bestrebungen der Bieterin und der Kontron AG, Tochtergesellschaften der KATEK SE mit Gesellschaften der Kontron-Gruppe zu verschmelzen, sofern dies zur Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und zur Erzielung von Synergieeffekten, insbesondere in den Bereichen Verwaltung und IT, erachten Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll und wirtschaftlich nachvollziehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch, dass die Bieterin derzeit keine weiteren Absichten hat, Betriebsstätten oder wesentliche Unternehmensteile der KATEK SE zu schließen.

7.2.2 Sitz der KATEK SE

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die Absicht der Bieterin und der Kontron AG an, den Sitz und die Hauptverwaltung der KATEK SE von München nach Ismaning zu verlegen. Da Ismaning aktuell bereits Sitz weiterer Gesellschaften der Kontron-Gruppe ist und damit Kosten eingespart und Synergien gehoben werden können, erscheint die beabsichtigte Verlegung sinnvoll und ist wirtschaftlich nachvollziehbar.

Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass andere Standortverlegungen oder die Verlegung von Betriebsstätten derzeit nicht vorgesehen sind.

7.2.3 Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der KATEK SE

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere die Aussage der Bieterin und der Kontron AG, dass diese keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der KATEK SE oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen haben.

7.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zunächst, dass die Bieterin und die Kontron AG das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der KATEK SE schätzen und davon überzeugt sind, dass sich für die Mitarbeiter der KATEK SE auch nach dem Vollzug des Angebots attraktive Perspektiven ergeben werden.

Zudem begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und die Kontron AG, einen Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen nur dann beabsichtigen, sofern und soweit die Profitabilität von Standorten gefährdet ist. Vorstand und Aufsichtsrat sehen für betriebsbedingte Kündigungen keinen Anlass. Sollte sich die wirtschaftliche Situation an einzelnen Standorten erheblich verschlechtern, können Vorstand und Aufsichtsrat diese Absichten der Bieterin und der Kontron AG nachvollziehen. Gleichwohl ist das Bestreben von Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin darauf ausgerichtet, sämtliche Mitarbeiter der KATEK-Gruppe zu erhalten und bei Bedarf alternative Beschäftigungsangebote anzubieten.

Nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat werden sich auch nach dem Vollzug des Angebots weiterhin attraktive Perspektiven für die Mitarbeiter der KATEK-Gruppe ergeben.

Auch nehmen Vorstand und Aufsichtsrat positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Kontron AG im Übrigen keine Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der KATEK SE und auch keine wesentlichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen und in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen bei der KATEK SE beabsichtigen.

7.2.5 Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage erläuterten Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der KATEK SE vor dem Hintergrund des Kontrollerwerbs als positiv an, zumal im Vorstand ein durchaus als angemessenen zu betrachtender Überschneidungszeitraum der Vorstandstätigkeit von Herrn Hannes Niederhauser und Herrn Dr. Johannes Fues gegeben ist, der eine Übergabe und einen ausreichenden Austausch ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als nachvollziehbar und zugleich auch üblich, dass die Bieterin und die Kontron AG beabsichtigen, im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weiter in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligungshöhe widerspiegelt. Zugleich begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass zum einen mit Frau Prof. Dr. Constanze Chwallek weiterhin eine Kontinuität im Aufsichtsrat sichergestellt wird und zum anderen mit ihr und Herrn Christoph Öfele der Aufsichtsrat auch künftig mit zwei unabhängigen Mitgliedern besetzt sein soll.

Zugleich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und der Kontron AG, die derzeit gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, Claudia Badstöber und Dieter Gauglitz, der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der KATEK SE zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzuschlagen und zugleich auch mit der ebenso beabsichtigten Wahl des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds Christoph Öfele und der weiterhin im Amt verbleibenden Frau Prof. Dr. Constanze Chwallek über eine ausreichende Anzahl von unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat zu verfügen.

7.2.6 Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht die Absicht verfolgt, einen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Aussage, dass die Bieterin nicht die Absicht verfolgt, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Zielgesellschaft durchzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch die weitere Aussage der Bieterin, weder die Absicht zur Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-Outs noch die Absicht zur Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-Outs noch die Absicht zur Durchführung eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs zu haben.

7.2.7 Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Frage eines möglichen Delistings beschäftigt. Im Vorfeld und im Hinblick auf den möglichen Abschluss der Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin am 18. März 2024 (siehe dazu unter Ziffer 4 dieser Stellungnahme), hat der Vorstand die Vor- und Nachteile eines solchen Delistings intensiv und sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile überwiegen. Maßgebliche Entscheidungsgründe für das Delisting waren die Reduzierung der Komplexität der Geschäftstätigkeit der KATEK SE und der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie die damit verbundene Freisetzung von Verwaltungskapazitäten und Verringerung der Kosten. Die mit der Börsennotierung verbundenen Pflichten binden im erheblichen Maße das Management und erfordern einen erheblichen internen Arbeitsaufwand bei der Gesellschaft, wodurch hohe Kosten anfallen. Ein Delisting vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse würde an der grundsätzlichen zivilrechtlichen Übertragbarkeit der KATEK-Aktie nichts ändern, zumal es angesichts des derzeit noch bestehenden Streubesitzes nicht unwahrscheinlich ist, dass die KATEK-Aktie durch Börsenhändler weiter im Freiverkehr einer oder mehrerer deutschen Wertpapierbörsen gehandelt wird, auch wenn dies nicht auf Antrag der KATEK SE veranlasst wurde oder wird.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Zusammenhang mit dem möglichen Delisting den Abschluss der Delisting-Vereinbarung am 18. März 2024 nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung jeweils einstimmig beschlossen bzw. dem Abschluss zugestimmt.

In Übereinstimmung mit ihren eigenen Prüfungen und Abwägungen begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat daher insgesamt die Absicht der Bieterin, mit dem – in Übereinstimmung mit der Delisting-Vereinbarung – auch als Delisting-Erwerbsangebot ausgestalteten Pflichtangebot die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Vorstand in der Lage sein wird, einen Delisting-Antrag zu stellen.

7.2.8 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Hinsichtlich der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit nehmen Vorstand und Aufsichtsrat ergänzend zu den Ausführungen in Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage die Aussage, dass mit dem Angebot keine über die bereits in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten hinaus verfolgt werden, zur Kenntnis. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Aussagen, dass die Bieterin und die Kontron AG insbesondere auch keine Änderung des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Kontron AG sowie keine Veränderungen bei den Mitgliedern ihrer Geschäftsführungsorgane, den Arbeitnehmern, deren Vertretungen oder den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigen. Ausweislich der Angebotsunterlage erfolgen etwaige Änderungen in den vorgenannten Bereichen stets unabhängig von dem Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht, dass Herr Dr. Fues, der mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand der Zielgesellschaft ausscheiden wird, zum Vorstandsmitglied der Kontron AG bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten.

Weiterhin gibt die Bieterin an, dass mit Ausnahme der durch das Angebot entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen sie und die Kontron AG auch keine Absichten hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens und zukünftigen Verpflichtungen verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aussagen der Bieterin in Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage zu den Absichten der Bieterin und der Kontron AG im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten für plausibel.

7.2.9 Auswirkungen des Angebots auf die Finanzierung der Gesellschaft

Im Hinblick auf Kontrollerwerb durch die Bieterin am 29. Februar 2024 haben kreditgebende Finanzinstitute den Konsortialkreditvertrag aus Oktober 2022 mit der Gesellschaft als Kreditnehmerin über eine Laufzeittranche und eine Betriebsmittellinie aus wichtigem Grund gekündigt. Die Kontron AG hat in Ablösung dieses gekündigten Konsortialkreditvertrags und zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft dieser langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 90 Mio. gewährt.

8. INTERESSENLAGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der KATEK SE und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die KATEK SE oder ihre Organe ausgeübt.

Der Vorstandsvorsitzende (CEO) der Zielgesellschaft, Herr Hannes Niederhauser, ist zugleich Vorstandsvorsitzender (CEO) der Kontron AG. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Herr Hannes Niederhauser an der Beratung des Vorstands der KATEK SE über diese Stellungnahme nicht teilgenommen und sich bei der Beschlussfassung über diese Stellungnahme der Stimme enthalten.

Frau Badstöber bekleidet die Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Kontron AG. Mit gerichtlichem Beschluss vom 13. März 2024 wurde Frau Badstöber zudem als neues Aufsichtsratsmitglied der KATEK SE und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. März 2024 zur Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt. Frau Badstöber bekleidet demnach die Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden sowohl bei der KATEK SE als auch bei der Kontron AG. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Frau Badstöber an der Beratung des Aufsichtsrats der KATEK SE über diese Stellungnahme nicht teilgenommen und sich bei der Beschlussfassung über diese Stellungnahme der Stimme enthalten.

Herr Dieter Gauglitz wurde ebenso durch gerichtlichen Beschluss vom 13. März 2024 zum Aufsichtsratsmitglied der KATEK SE bestellt. Herr Gauglitz ist auch in beratender Funktion für die Kontron AG tätig. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Herr Gauglitz an der Beratung des Aufsichtsrats der KATEK SE über diese Stellungnahme zwar teilgenommen, im Rahmen der Beschlussfassung über diese Stellungnahme sich aber enthalten.

Herr Dr. Johannes Fues wird zum 30. April 2024 als Vorstandsmitglied der KATEK SE ausscheiden. Vorbehaltlich einer Einigung zwischen der Kontron AG und Herrn Dr. Fues und der Zustimmung des Aufsichtsrats der Kontron AG ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Fues zum Vorstandsmitglied der Kontron AG bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten. Bei Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstands der KATEK SE hat er im Hinblick auf das Angebot entsprechend seiner gesetzlichen Pflichten ausschließlich die Belange der KATEK SE berücksichtigt.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin, deren Tochterunternehmen oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, angeboten oder versprochen.

Zum Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. zum Besitz von etwaigen anderen Wertpapieren, die ein Wandlungs- oder Umtauschrecht auf KATEK-Aktien gewähren, siehe unter Ziffer 9 dieser Stellungnahme.

**9. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS,
DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG)**

Das Vorstandsmitglied Dr. Johannes Fues hält 63.128 Aktien der KATEK SE und beabsichtigt, sämtliche KATEK-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen.

Nach eigenen Angaben hält keines der übrigen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats KATEK-Aktien und hält kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt andere Wertpapiere, die ein Wandlungs- oder Umtauschrecht auf KATEK-Aktien gewähren.

10. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGBOTS AUF DIE AKTIONÄRE DER KATEK SE

Die folgenden Informationen dienen dazu, die KATEK-Aktionäre bei der Beurteilung der Konsequenzen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots bzw. ggf. einer anderweitigen Veräußerung im Zusammenhang mit dem Angebot zu unterstützen. Die bereitgestellten Informationen enthalten einige Aspekte, die aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots von Relevanz sein können. Die nachfolgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Davon abgesehen müssen KATEK-Aktionäre unabhängig entscheiden, ob und zu welchem Umfang sie das Angebot annehmen. KATEK-Aktionäre müssen sich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ein eigenes Urteil über die Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots bilden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen sich für den einzelnen KATEK-Aktionär im Falle der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ergeben können (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns).

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sachverständige Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die individuelle Steuersituation des jeweiligen KATEK-Aktionärs.

Abhängig vom Umfang der Annahme des Angebots durch KATEK-Aktionäre und nach erfolgreichem Vollzug wird die Bieterin, die schon jetzt direkt und indirekt über die (einfache) Mehrheit der Stimmrechte verfügt, möglicherweise auch unabhängig von der Präsenz der übrigen Aktionäre in Hauptversammlungen der KATEK SE über die nach Gesetz und Satzung erforderliche (qualifizierte) Mehrheit verfügen, um wichtige Maßnahmen wie zum Beispiel Satzungsänderungen oder Unternehmensverträge durchsetzen zu können.

10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten KATEK-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- KATEK-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer KATEK-Aktien an die Bieterin im Rahmen eines Vollzugs des Angebots ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren damit insbesondere nicht mehr von einer möglichen künftigen günstigen Kursentwicklung der KATEK-Aktie, sofern die Aktien auch über das beabsichtigte Delisting hinaus an einem Freiverkehrssegment an einer oder mehreren deutschen Wertpapierbörsen weiter gehandelt werden sollten. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der KATEK-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist und insbesondere im Falle eines weiteren Handels der Aktie im Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse weiterhin auf dem aktuellen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG grundsätzlich berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Sie kann allerdings die Angebotsgegenleistung nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen KATEK-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Mit der Übertragung der KATEK-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und Individualansprüche, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, an die Bieterin abgetreten. Zu Einzelheiten hierzu wird auf Ziffer 12.3.1 der Angebotsunterlage verwiesen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 13 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) werden gemäß den Angaben in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage auf die ISIN DE000A4BGG47 umgebucht. Erwerber von unter der ISIN DE000A4BGG47 Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen, d. h. dass auch insoweit ein Rücktritt von der Annahme des Angebots nur unter den in Ziffer 13 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich ist.
- Die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) werden gemäß den Angaben in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage auf die ISIN DE000A4BGG39 umgebucht. Erwerber von unter der ISIN DE000A4BGG39

Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen, d. h. dass auch insoweit ein Rücktritt von der Annahme des Angebots nur unter den in Ziffer 13 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich ist.

- Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder die Bieterin noch die Zentrale Abwicklungsstelle oder die Gesellschaft einen Handel der zum Verkauf eingereichten Aktien organisieren werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend darauf hin, dass auch die KATEK SE keinen entsprechenden Handel organisieren wird; ob daher ein börsenmäßiger Handel von zum Verkauf eingereichten KATEK-Aktien möglich sein wird oder ob sich ggf. ein liquider Markt dafür entwickelt, hängt u. a. von der Höhe der Annahmquote ab und ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat mindestens unsicher. Ein etwaiger Börsenkurs von zum Verkauf eingereichten KATEK-Aktien kann zudem starken Schwankungen unterliegen.
- KATEK-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten keine Abfindungszahlungen (oder entsprechende Ausgleichsleistungen), die kraft Gesetzes im Falle von bestimmten, nach dem Vollzug des Angebots unter Umständen umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage, wonach die dort genannten Strukturmaßnahmen von der Bieterin nicht beabsichtigt sind). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungszahlungen über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden KATEK-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Aktien der KATEK SE und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (Nachbesserungsanspruch gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Im Falle von Aktienerwerben nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots über die Börse gilt diese Nachbesserungspflicht jedoch nicht. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der KATEK SE (wie etwa im Falle eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages oder eines Squeeze-out), auch dann nicht, wenn die Abfindung innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gezahlt würde (§ 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre KATEK-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre der KATEK SE, sollten aber Folgendes beachten:

- KATEK-Aktionäre tragen das Risiko einer künftigen möglichen negativen Kurs- oder Geschäftsentwicklung der KATEK-Aktie bzw. der KATEK-Gruppe.
- KATEK-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden zwar zunächst weiterhin unter der ISIN DE000A2TSQH7 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, allerdings nur bis zum Wirksamwerden des geplanten Delistings. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die KATEK SE in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat, den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen und der Vorstand plant, Antrag auf Widerruf der Zulassung so zu stellen, dass die Einstellung der Börsennotierung der KATEK-Aktien kurz nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen kann. (Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.) Umgekehrt bleibt Investoren so aber auch die Möglichkeit des Handels in ihren nicht zum Verkauf eingereichten KATEK-Aktien (ISIN DE000A2TSQH7) zumindest während der gesamten Dauer der Annahmefrist erhalten. Investoren sollten jedoch berücksichtigen, dass der gegenwärtige Kurs der KATEK-Aktie möglicherweise die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 29. Februar 2024 ihre

Kontrollerlangung und inzwischen auch die entsprechende Angebotsunterlage veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der KATEK-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist und insbesondere im Falle eines weiteren Handels der Aktie im Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse weiterhin auf dem aktuellen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.

- Zwar ist es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angesichts des bestehenden Streubesitzes nicht unwahrscheinlich, dass die KATEK-Aktie durch Börsenhändler nach Wirksamwerden des Delistings weiter im Freiverkehr einer oder mehrerer deutschen Wertpapierbörsen gehandelt wird. Die KATEK SE hat dies aber weder veranlasst noch plant sie dies zu tun. Vorstand und Aufsichtsrat können daher nicht ausschließen, dass in absehbarer Zeit auch die bestehende Einbeziehung des Handels der KATEK-Aktie in den Freiverkehr einzelner oder aller deutschen Wertpapierbörsen eingestellt wird.
- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen KATEK-Aktien. Es ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach KATEK-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der KATEK-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf KATEK-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der KATEK-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der KATEK-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als bislang kommt.
- Nach Wirksamwerden des Widerrufs der Börsenzulassung finden die für Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, geltenden Regelungen keine Anwendung mehr. Die betrifft insbesondere:
 - Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG, der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG sowie die Vorschriften der Zwischenberichterstattung nach §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse;
 - Zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften, insbesondere §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen), Artikel 17 (Ad hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte weitere Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse.
 - verschiedene Vorschriften des Aktienrechtes, die nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten; insbesondere wird der Deutsche Corporate Governance-Kodex nicht mehr auf die KATEK SE anwendbar sein, und die KATEK SE wird entsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Dies alles hat zur Folge, dass das Schutzniveau für Anleger in KATEK-Aktien mit Vollzug des Delistings deutlich sinkt.

- Selbst für den Fall, dass das derzeit geplante Delisting nicht erfolgt, könnte der Börsenkurs der KATEK-Aktien durch die Veröffentlichung der Kontrollerlangung, durch die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebotes sowie durch die entsprechenden Veröffentlichungen der KATEK SE hinsichtlich eines beabsichtigten Delistings dauerhaft negativ beeinflusst sein oder werden.
- Die Bieterin verfügt bereits jetzt über 8.587.138 KATEK-Aktien, was ungefähr 59,44 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Die Bieterin verfügt daher bereits jetzt über eine Stimmrechtsmehrheit, die es ihr ermöglicht, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft mit einfacher Mehrheit und - abhängig von der Hauptversammlungspräsenz - ggf. auch mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zu fassende Beschlüsse herbeizuführen. Zudem wird sich die Beteiligung der Bieterin mit dem Vollzug des Angebots voraussichtlich noch erhöhen. Die Bieterin könnte daher nach Durchführung des Angebots über die notwendige Stimmrechts- und Kapitalmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen

zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge, Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer KATEK-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen anderen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- Die Bieterin weist in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage auf eine Reihe weiterer Maßnahmen hin, die zu einer zwangsweisen Übertragung der von außenstehenden Aktionären gehaltenen KATEK-Aktien auf die Bieterin (sog. Squeeze-out) führen können. Auch wenn die Bieterin angabegemäß derzeit einen Squeeze-out (siehe hierzu bereits unter Ziffer 7.1.6 dieser Stellungnahme) nicht durchzuführen beabsichtigt, sollten KATEK-Aktionäre diese Möglichkeit bei ihrer Entscheidung über eine Nichtannahme des Angebots berücksichtigen.

11. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angebotsunterlage der Bieterin zu dem Angebot und die darin geäußerten Ziele und Absichten der Bieterin eingehend geprüft und mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die KATEK SE, ihre Arbeitnehmer und die weiteren Stakeholder – hierbei insbesondere die Aktionäre – der Gesellschaft bewertet. Sie sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung und unter Würdigung auch der Regelungen in der Delisting-Vereinbarung und der dieser zugrunde liegenden Gesamtumstände, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt, der Ansicht, dass das Angebot insgesamt im Interesse der Gesellschaft ist. Wie im Rahmen dieser Stellungnahme ebenfalls näher ausgeführt, sind sie jeweils auch der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung entspricht und darüber hinaus aus finanzieller Sicht als angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG angesehen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen daher das Angebot und empfehlen daher den KATEK-Aktionären das Angebot anzunehmen und ihre KATEK-Aktien im Rahmen des Angebots einzuliefern.

Jeder KATEK-Aktionär muss jedoch – unter Würdigung aller relevanten Umstände, seiner individuellen Situation (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der KATEK-Gruppe und des Werts sowie des Börsenpreises der KATEK-Aktien – selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit er das Angebot der Bieterin annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen KATEK-Aktionären daher, vor der eigenen individuellen Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots rechtliche und steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn dies aufgrund der individuellen Gesamtumstände notwendig ist oder hilfreich sein kann. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen, übernehmen weder Vorstand noch Aufsichtsrat der KATEK SE die Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nachträglich zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen KATEK-Aktionär führt.

Den Inhalt der vorstehenden Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat am 23. und 24. April 2024 ungeachtet der vom Vorstand in der Delisting-Vereinbarung erklärten grundsätzlichen Bereitschaft, die Absichten der Bieterin bezüglich des Delistings zu unterstützen und bestimmte mit einem Delisting zusammenhängende Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu unterlassen, und unabhängig voneinander beschlossen. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat haben den Inhalt dieser Stellungnahme jeweils einstimmig beschlossen, wobei sich (i) im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstand eines seiner Mitglieder infolge von potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Vorstand der Kontron AG sowie (ii) im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats eines seiner Mitglieder infolge von potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Kontron AG jeweils der Stimme enthalten und an den entsprechenden Beratungen nicht teilgenommen hat und (iii) ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats an den entsprechenden Beratungen zwar teilgenommen, jedoch sich bei der Abstimmung enthalten hat, da er als selbständiger Berater die Bieterin auch bei diesem Angebot beraten hat.

München, den 24. April 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage

ParkView Fairness Opinion

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- streng vertraulich -

Vorstand und Aufsichtsrat der
KATEK SE
Promenadeplatz 12
80333 München

23. April 2024

Fairness Opinion für den Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

am 29. Februar 2024 hat die Kontron Acquisition GmbH (die **„Bieterin“**) angekündigt, ein öffentliches Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot (**„Angebot“**) gemäß § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 10 WpÜG und § 39 des Börsengesetzes (BörsG) an die Aktionäre der KATEK SE abzugeben (**„Beabsichtigte Transaktion“**). Die Bieterin bietet den Aktionären (außer der Bieterin und mit ihr verbundenen Unternehmen) an, ihre KATEK SE Aktien gegen Zahlung einer Barleistung in Höhe von EUR 15,00 je Aktie (**„Bargegenleistung“**) zu erwerben, oder alternativ, nach Wahl der Aktionäre, jeweils vier Aktien der KATEK SE gegen drei Aktien der Kontron AG zu tauschen (**„Alternative Aktiengegenleistung“**).

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 15. April 2024 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die KATEK SE (**„KATEK“** oder die **„Gesellschaft“**) die ParkView Partners GmbH (**„ParkView“** oder **„wir“**) beauftragt, als Finanzberater ein Bewertungsgutachten (die **„Fairness Opinion“**) über die finanzielle Angemessenheit der zuvor beschriebenen zu erhaltenden Bargegenleistung und Alternativen Aktiengegenleistung abzugeben.

Unsere Beratungsdienstleistungen und unsere Beurteilung dienen ausschließlich der Information und der Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ersetzen keine unabhängige Würdigung der Bargegenleistung und Alternativen Aktiengegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthalten keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht. Sie haben auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten

PARKVIEW

Transaktion den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen, oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Fairness Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

- a) auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen (ohne Einschränkungen, die „**Erhaltenen Informationen**“), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und ihren Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese nicht eigenständig überprüft. Die Gesellschaft hat gegenüber ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Fairness Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
- b) darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu allen rechtlichen, steuerlichen und prüfungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
- c) zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen des Vorstands und des Managements von KATEK beruhen;
- d) zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, ihren Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
- e) zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Vermögen, der Finanzlage und dem Geschäft der Gesellschaft, sich seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, nicht wesentlich verändert haben;
- f) zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen alle wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten (zusammen die „**Transaktionsdokumente**“) widerspiegeln werden;
- g) angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt; und
- h) zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

PARKVIEW

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder eine der Tatsachen, auf denen diese Fairness Opinion beruht, als im Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Fairness Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Fairness Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Die Fairness Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, monetären, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können. Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten mit Auswirkungen auf diese Fairness Opinion, von denen nach dem Datum dieses Schreibens Kenntnis erlangt wird, verpflichten ParkView nicht, diese Fairness Opinion entsprechend zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen. Wir übernehmen zudem keine Verantwortung für die Aktualisierung, Überarbeitung oder erneute Bestätigung dieser Fairness Opinion auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen nach dem heutigen Datum. Des Weiteren hat ParkView keine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Fairness Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen zu begründen und/oder von anderen Personen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView für andere Zwecke verwendet zu werden. Diese Fairness Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, und soll auch nicht wie eine solche ausgelegt werden, wie die Gesellschaft und ihre Organmitglieder oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die zu erhaltende Bargegenleistung oder Alternative Aktiengegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Die Fairness Opinion enthält lediglich eine Aussage dazu, ob die Bargegenleistung und Alternative Aktiengegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Fairness Opinion beruht. Diese Fairness Opinion darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Fairness Opinion darf zudem weder als Gutachten für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Fairness Opinion ergeben.

PARKVIEW

Im Rahmen dieser Fairness Opinion gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Verhältnis zur Bargegenleistung oder Alternativen Aktiengegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Fairness Opinion wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftragschreibens zwischen ParkView und der Gesellschaft („**Auftragsschreiben**“).

Diese Fairness Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer Kopie dieses Schreibens im Rahmen der Begründeten Stellungnahme der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und der vorliegenden Fairness Opinion ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und hat für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten. Dieses ist unabhängig vom Abschluss der Beabsichtigten Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Fairness Opinion fällig geworden. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Rahmen dieser Fairness Opinion hat ParkView solche Überprüfungen, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Fairness Opinion hat ParkView unter anderem:

- a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von KATEK analysiert;
- b) bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für KATEK analysiert, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei KATEK der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch ParkView zugestimmt hat. Gemäß unserem Auftrag haben wir eine Bewertung von KATEK auf Standalone-Basis vorgenommen und keine potentiellen Synergien zwischen KATEK und der Kontron AG berücksichtigt;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Zukunftsaussichten von KATEK mit dem CFO und dem Head of Controlling besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien von KATEK und der Kontron AG analysiert, u.a. unter Berücksichtigung der in der Angebotsunterlage angegebenen von der BaFin ermittelten Durchschnittskurse. Auf Wunsch der Gesellschaft fand eine darüber hinaus gehende Bewertung der Kontron AG nicht statt;

PARKVIEW

- e) die Kursziele und bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Finanzanalysten für KATEK analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse von KATEK sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit KATEK vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) Discounted-Cashflow-Bewertungen von KATEK basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen durchgeführt; und
- i) sonstige Verfahren, Untersuchungen und Finanzanalysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

Auf der Grundlage der in dieser Fairness Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die zu erhaltende Bargegenleistung und Alternative Aktiengegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit war die Prüfung oder Durchsicht der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Fairness Opinion hat ParkView international bewährte Verfahren für Bewertungsgutachten beachtet und eine Mehrzahl von für die Erstellung einer solchen Fairness Opinion unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Fairness Opinion von ParkView stellt jedoch keine Unternehmensbewertung dar, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und ist nicht dafür vorgesehen wie eine solche interpretiert oder verwendet zu werden und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Fairness Opinion keine Berücksichtigung. Eine reine Beurteilung der Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in materiellen Gesichtspunkten von Bewertungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungsexperten sowie von Finanzprüfungen und Rechnungslegungsbewertungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieser Fairness Opinion die den KATEK Aktionären angebotene Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 pro Aktie sowie die Alternative Aktiengegenleistung von drei Aktien der Kontron AG für jeweils vier Aktien der KATEK SE für die KATEK Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

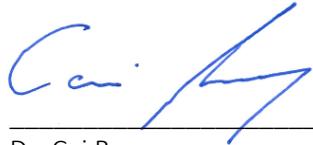
Diese Fairness Opinion wurde in deutscher Sprache erstellt. Falls eine Fassung in einer anderen Sprache erstellt werden sollte, ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.

Die Ausstellung der Fairness Opinion wurde von einem Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

PARKVIEW

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH



Dr. Cai Berg
Senior Managing Director



Christopher Buhlmann
Managing Director

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- strictly confidential -

The Management Board and Supervisory Board of
KATEK SE
Promenadeplatz 12
80333 München
Germany

April 23, 2024

Fairness Opinion for the Management Board and Supervisory Board of KATEK SE

Dear members of the Management Board and Supervisory Board,

On February 29, 2024, Kontron Acquisition GmbH (the “**Bidder**”) announced that it will submit a mandatory offer and public delisting tender offer (“**Offer**”) pursuant to sec. 35 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) in conjunction with sec. 10 WpÜG and sec. 39 of the German Stock Exchange Act (Börsengesetz – BörsG) to the shareholders of KATEK SE (“**Proposed Transaction**”). The Bidder offers the shareholders (other than the Bidder and any of its affiliates) to acquire their KATEK SE shares for EUR 15.00 in cash for every share as consideration (“**Cash Consideration**”) or alternatively, at choice of the shareholders, to exchange four shares each of KATEK SE against three shares of Kontron AG (“**Alternative Share Consideration**”).

The Bidder published the corresponding offer document according to sec. 14 (3) WpÜG on April 15, 2024. The offer document has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

Against the background of the Proposed Transaction, KATEK SE (“**KATEK**” or the “**Client**”) has engaged ParkView Partners GmbH (“**ParkView**”) to serve as its financial advisor to provide a valuation opinion (the “**Fairness Opinion**”) to the Client as to the adequacy, from a financial point of view, of the Cash Consideration and Alternative Share Consideration to be received as described above.

Our advisory services and the opinion expressed herein are rendered for the sole purpose of informing and assisting the Management Board and Supervisory Board of the Client in connection with their consideration of the Offer. They are not substitute for an independent assessment of the Cash Consideration and Alternative Share Consideration by the Client’s governing bodies. They do not

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

PARKVIEW

contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, they do not include any assessment as to whether the terms and conditions of the Proposed Transaction meet the legal requirements of the WpÜG and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

In performing ParkView's analyses and rendering this Fairness Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

- a) Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information (without limitation, the "**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did not independently verify such information. ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Fairness Opinion has been withheld from ParkView;
- b) Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
- c) Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information, estimates and good faith judgment of the management of KATEK;
- d) Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
- e) Assumed that there has been no material change in the assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
- f) Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction (collectively, the "**Transaction Documents**");
- g) Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full; and
- h) Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the Client or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Fairness Opinion is based upon prove to be untrue in any material respect, this Fairness Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Fairness Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general

PARKVIEW

business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

This Fairness Opinion is necessarily based upon market, economic, monetary, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Fairness Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof. We further assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this Fairness Opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Further, ParkView did not conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client.

This Fairness Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person, and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Fairness Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not, and shall not be construed as, a recommendation as to how the Client and its governing bodies or any shareholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Cash Consideration and Alternative Share Consideration to be received is the best possibly attainable under any circumstances. Instead, it merely states whether the Cash Consideration and Alternative Share Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Fairness Opinion is based upon. This Fairness Opinion should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

Further, this Fairness Opinion should not be construed as an opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter.

In rendering this Fairness Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons, relative to the Cash Consideration and Alternative Share Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the adequacy or fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Fairness Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the engagement letter between ParkView and the Client ("**Engagement Letter**").

PARKVIEW

This Fairness Opinion is for the information of the Management Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose without ParkView's written consent, except that a copy of this letter may be included in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Fairness Opinion and has received a customary fee for its services which has become payable independently from the consummation of the Proposed Transaction and the outcome of the Fairness Opinion. In addition, the Client has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement.

In connection with this Fairness Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Fairness Opinion, ParkView has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of KATEK;
- b) reviewed certain internal financial analyses and forecasts for KATEK prepared by the management on a stand-alone basis, as approved by KATEK for the use of ParkView. As per our engagement we have performed a stand-alone valuation of KATEK, not taking into account any potential synergies between KATEK and Kontron AG;
- c) discussed the past and current operations, financial condition and future prospects of KATEK with the CFO and the Head of Controlling;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of KATEK and Kontron AG, i.a. considering the average share prices determined by BaFin stated in the offer document. As requested by the Client no further valuation of Kontron AG was performed;
- e) reviewed research analysts' price targets and certain publicly available research analyst reports for KATEK;
- f) compared certain financial and stock market information for KATEK to that of certain other publicly traded companies comparable to KATEK;
- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;
- h) performed discounted cash flow valuations for KATEK, based on financial forecasts derived from the information described above; and
- i) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

PARKVIEW

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Cash Consideration and Alternative Share Consideration to be received is fair from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Fairness Opinion, ParkView has complied with international best practice standards for such valuation opinions and has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Fairness Opinion does not constitute, and is not intended, and should not be interpreted or deemed, to be a valuation as it is typically carried out by qualified auditors or independent valuation experts in accordance with German corporate and commercial law. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. – IDW*) and this Fairness Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment pertaining solely as to whether a consideration is fair, from a financial point of view, differs in material aspects from assessments by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from financial assessments and accounting valuations in general.

Based upon and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Cash Consideration of EUR 15.00 in cash per KATEK share and the Alternative Share Consideration of three Kontron AG shares for each four KATEK shares to be offered to the holders of KATEK shares is adequate from a financial point of view to the holders of KATEK shares.

This Fairness Opinion has been prepared in the German language. This English translation is non-binding and serves for informational purposes only.

The issuance of this Fairness Opinion was approved by a Fairness Opinion Review Committee of ParkView.